

Landratsamt Heilbronn

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über den naturschutz- und artenschutzrechtlichen Ausgleich

§ 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

zwischen

1. der Gemeinde Cleebronn, vertreten durch Herrn Bürgermeister Vogel, Keltergasse 2, 74389 Cleebronn
(im Folgenden: Gemeinde)

und

2. dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Heilbronn als untere Naturschutzbehörde, vertreten durch vertreten durch Frau Regine Hofmann, Lerchenstr. 40, 74072 Heilbronn
(im Folgenden: Land)

wegen

durchzuführender Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1 a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zu erwartende Verbotstatbestände nach

§ 44 BNatSchG durch den Bebauungsplan „Weinausschank Michaelsberg“ in Cleebronn, Gemarkung Cleebronn.

Vorbemerkung

Durch den Bebauungsplan „Weinausschank Michaelsberg“ sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, die nicht vollständig innerhalb des Bebauungsplangebiets ausgeglichen werden können. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz für die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere ergab ein Defizit von 4.862 Ökopunkten (vgl. Umweltbericht, Stand: 03.11.2023/13.02.2024, S. 13), welches durch Maßnahmen außerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden soll.

Im Rahmen von artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde außerdem ein Ausgleichsbedarf für die Zaunammer festgestellt (vgl. Avifaunistisches Gutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Stand Juni 2021, S. 17 - 19). Die Art ist nach europäischer Vogelschutzrichtlinie geschützt und steht in Deutschland auf der Roten Liste als gefährdet (Kategorie 3)

Die Vertragsparteien schließen zur Regelung dieses Sachverhalts folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

(Maßnahme: Heckenpflanzungen für die Zaunammer)

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber dem Land, die in der Anlage 1, S. 18 - 19 zu diesem Vertrag beschriebenen Maßnahme zur Förderung von Brutplätzen der Zaunammer auf dem Flst.-Nr. 5971 der Gemarkung Cleebronn umzusetzen.
- (2) Freiwachsende gebietsheimische Feldhecke: Zu verwenden sind gebietsheimische, standortgerechte Gehölze (keine Zierformen), in der Pflanzgröße (mind. 2 x verschult) 60-100 cm (erhältlich in Markenbaumschulen). Die Arten sind entsprechend des Datenblattes des kartierten Biotops „Feldhecken südlich des Michaelsbergs“ auszuwählen (Anlage 2). Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten, bei Ausfällen nachzupflanzen und fachgerecht zu pflegen.

§ 2

(Maßnahme: Nahrungsstreifen für die Zaunammer)

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber dem Land, die in der Anlage 3, S. 13 zu diesem Vertrag beschriebene Maßnahme zur Verbesserung der Nahrungshabitatfunktionen für die Zaunammer auf Flst.-Nr. 5852 der Gemarkung Cleebrohn umzusetzen.
- (2) Wildkrautstreifen: zur Herstellung des Nahrungsstreifen sind Saatgutmischungen gebietsheimischer Wildblumen und Wildgräser aus gesicherten Herkünften vom Verband der deutschen Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten (VWW) – Regiosaaten SD11 (Süd-deutsches Berg- und Hügelland) zu verwenden. Die Auswahl der Mischung erfolgt nach Absprache mit der Naturschutzbehörde. Die Fläche ist dauerhaft zu erhalten, eine Düngung ist nicht zulässig. Als Pflege erfolgt im Jahr der Ansaat nach Vorgabe des Saatgutherstellers. Danach sind jährlich zwei Schnitte (2 x Mahd mit abräumen) ab dem 15. Juni notwendig.
- (3) Die 390 Ökopunkte, die durch die Maßnahme entstehen, werden vollständig dem Bebauungsplan „Weinausschank Michaelsberg“ zum naturschutzrechtlichen Ausgleich zugeordnet.

§ 3

(Maßnahme: Pflanzung von Obstbäumen auf Flst.-Nr. 1644)

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber dem Land, die in der Anlage 3, S.13 - 15 zu diesem Vertrag beschriebene Maßnahme „Pflanzung von Obstbäumen auf Flst.-Nr. 1644 (Gemarkung Cleebrohn)“ umzusetzen.
- (2) Die 4.500 Ökopunkte, die durch die Maßnahme entstehen, werden vollständig dem Bebauungsplan „Weinausschank Michaelsberg“ zum naturschutzrechtlichen Ausgleich zugeordnet.

§ 4

(Realisierung und dingliche Sicherung der Maßnahmen)

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, die unter § 1 bis 3 bzw. in den Anlagen 1 und 3 genannten Grundstücke dauerhaft in öffentlichem Eigentum zu belassen, um die vereinbarten Maßnahmen und Ziele dauerhaft zu schützen.
- (2) Neben der rechtlichen Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen sind diese nach § 15 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft zu unterhalten.
- (3) Jeglicher Eigentumswechsel ist nur nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Bei der Veräußerung von Grundstücken verpflichtet sich die Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass der Erwerber eine dingliche Sicherung im Grundbuch zugunsten der Gemeinde einräumt. Darüber hinaus ist zwischen der Gemeinde und dem Erwerber vertraglich zu vereinbaren, dass die Ausgleichsmaßnahmen iSd § 1 bis 3 nach Maßgabe dieses Vertrages durchzuführen sind.
- (4) Die Pflanzung der Heckensträucher sollte im zeitigen Frühjahr vor Blattaustrieb erfolgen, kann aber aus Gründen der Bewässerung auch noch im Oktober/November erfolgen.
- (5) Die plangerechte Umsetzung der Maßnahmen nach § 1 bis § 3 ist zur nächstmöglichen Pflanz/Einsaatperiode vorzunehmen.

§ 5

(Sofortige Vollstreckung)

Die Gemeinde unterwirft sich mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag der sofortigen Vollstreckung iSd § 61 LVwVfG.

§ 6

(Anpassung aufgrund geänderter Verhältnisse)

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Anpassung dieses Vertrages, wenn Art, Umfang, Zeitablauf oder die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Aufsiedlung sich gegenüber dem in der Vorbemerkung dargelegten Ziel wesentlich ändern.

§ 7

(Reaktion auf die Änderung gesetzlicher Vorschriften)

Die Vertragsparteien behalten sich eine Anpassung des vorliegenden Vertrages im Fall einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften vor. Dabei sind weitestgehend die Grundkonstruktion dieses Vertrages und die dahinterstehenden Kriterien zu berücksichtigen.

§ 8

(Vertragsbestandteile)

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Anlage 1: Peter-Christian Quetz (2021), Avifaunistisches Gutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Cleebronn, Weinausschank am Michaelsberg
- Anlage 2: Datenerhebungsbogen für das Biotop „Feldhecken südlich des Michaelsbergs“ (Biotopnummer: 169201250602)
- Anlage 3: roosplan (2023), Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Weinausschank Michaelsberg“, Umweltbericht inkl. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, Überarbeitung, Stand 03.11.2023/13.02.2024

§ 9

(Salvatorische Klausel)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der Vertragszweck in zulässiger Weise erreicht werden kann.

§ 10

(Schriftformklausel)

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

Cleebronn, den _____

Thomas Vogl, Bürgermeister
(für die Gemeinde Cleebronn)

Heilbronn, den _____

Regine Hoffmann, Landratsamt Heilbronn
(für das Land Baden-Württemberg)

Avifaunistisches Gutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Cleebronn, Weinausschank am Michaelsberg



Juni 2021

im Auftrag von:

Weingärtner Cleebronn-Güglingen eG
Ranspacher Str.1
74389 Cleebronn

Auftragnehmer:

*Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.
Gutachten Ökologie Ornithologie
Stallupöner Allee 51 · 14055 Berlin
0152.54343911 · 030.36431170
Natur-Voegel.QUETZ@online.de*

Inhalt

0	Zusammenfassung	3
1	Einleitung und Aufgabenstellung sowie Projektbeschreibung	4
Abb. 1	Lage des Planungs- und Untersuchungsgebiets für den Weinausschank am Michaelsberg der Weingärtner-Genossenschaft Cleebronn-Güglingen in Cleebronn (Landkreis Heilbronn)	5
2	Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Untersuchungsgebiets	6
Abb. 2	Entwürfe und Ansichten des geplanten Weinausschanks am Michaelsberg	7
Abb. 3	Flächenhafte Schutzgebiete und geschützte Biotope im Bereich des Planungs- und Untersuchungsgebiets für den Weinausschank am Michaelsberg der Weingärtner-Genossenschaft Cleebronn-Güglingen in Cleebronn	9
3	Vögel	10
3.1	Untersuchungsmethoden	10
3.2	Ergebnisse	10
Tab.	Liste der beobachteten Vogelarten im Bereich des Planungs- und Untersuchungsgebiets am Michaelsberg in Cleebronn	11
Abb. 4	Verbreitung artenschutzrechtlich relevanter Brutvogelarten (Rote Liste/Vorwarnliste) und streng geschützter Spechtarten im Bereich des Untersuchungsgebiets für den Weinausschank am Michaelsberg in Cleebronn	13
3.3	Steckbriefe einzelner Brutvogelarten im Gebiet	14
4	Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen	15
4.1	§ 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG	16
4.2	§ 44 Abs.1 Ziff.2 BNatSchG	17
	Zaunammer	18
Abb. 5	Maßnahmen für die Zaunammer und andere heckenbrütende Vogelarten – Ausweisung eines Wildkrautstreifens und Anpflanzung von Hecken – in der Umgebung des geplanten Weinausschanks und des 2020 festgestellten Nistplatzes der Zaunammer	19
4.3	§ 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG	20
5	Literatur	20

Anhang:

	Ansichten des Planungs- und Untersuchungsgebiets für den Weinausschank am Michaelsberg in Cleebronn	23
--	---	----

0 Zusammenfassung

Die Weingärtner-Genossenschaft Cleebronn-Güglingen eG plant am Fuße des Michaelsbergs, zwischen dem Michaelsberg und dem Rand des Pfefferwalds im südlichen Bereich der Gemarkung Cleebronn (Landkreis Heilbronn), einen Weinausschank in Form eines 40 x 9 m (= 360 m²) großen eingeschossigen Gebäudes mit Sitzplätzen bis zu 170 Personen zu errichten.

Um die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen abschätzen und mögliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen ermitteln zu können, wurde im Frühjahr 2020 eine avifaunistische Bestandserfassung durchgeführt. Diese wurde im Rahmen des ggfs. aufzustellenden Bebauungsplans „Weinausschank am Michaelsberg“ und als Ergänzung zum Umweltweltbericht erforderlich, um das Gebiet und seine nähere Umgebung auf die Bedeutung hinsichtlich dieser Artengruppe untersuchen zu können. Mögliche Konflikte durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand waren abzuschätzen, artenschutzrechtliche Tatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG zu klären und ggf. Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen, ggfs. in Form vorgezogener Kompensationsmaßnahmen, vorzuschlagen.

Die Grundstücksfläche für die Errichtung des geplanten Weinausschanks beträgt 635 m², das Untersuchungsgebiet umfasste eine Fläche von rund 9 ha Größe, je zur Hälfte Weinanbauflächen mit einzelnen Feldhecken und Baumreihen sowie südlich angrenzende Bereiche des Pfefferwaldgebiets.

Der geplante Weinausschank mit einer Grundfläche von 360 m², einschließlich Küchen- und Technikbereiche, bietet einen überdachten Aufenthaltsraum von 100 (windgeschützte Fläche 73) m² mit 12 Garnituren für 100 Personen und einen nicht überdachten Terrassenbereich von 90 m² mit acht Garnituren für weitere 67 Personen.

Insgesamt wurden innerhalb und in der umliegenden Umgebung des Untersuchungsgebiets im Erfassungsjahr 2020 insgesamt 34 Vogelarten festgestellt, davon 22 Brutvogelarten sowie 7 Nahrungsgäste und fünf durchziehende Vogelarten.

Alle Vogelarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt und nach der Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelarten ausgewiesen. Grünspecht, Mittelspecht und Zaunammer, die innerhalb des Untersuchungsgebiets brüten, sowie Mäusebussard, Schwarzmilan, Turmfalke und Weißstorch, die im Gebiet bei der Nahrungssuche oder durchziehend beobachtet wurden, sind darüber hinaus streng geschützt. Mittelspecht, Rotmilan und Weißstorch sind zudem nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt.

Drei Vogelarten sind in der Roten Liste Baden-Württemberg (2015) verzeichnet, davon der stark gefährdete Bluthänfling und die gefährdete Zaunammer als Brutvogelarten sowie der stark gefährdete Baumpieper als durchziehende Vogelart.

Vier Arten sind in der Vorwarnliste ausgeführt, davon Goldammer und Klappergrasmücke als Brutvogelarten sowie Turmfalke und Weißstorch als Nahrungsgäste.

Nach dem Ergebnis 2020 sind im unmittelbaren Bereich der Planungsfläche keine Brutvogelarten betroffen. Durch die Eingriffe für die Baumaßnahmen werden demnach weder Individuen (Jungvögel) getötet noch Nist- und Ruhestätten zerstört (Verbotstatbestände Ziff. 1 und 3) oder Vorkommen direkt gestört oder beeinträchtigt (Verbotstatbestand Ziff. 2).

Anlagebedingt – durch die am geplanten Gebäude vorgesehenen großen Glasflächen – besteht für Vogelarten allerdings ein Anprallrisiko sowohl durch Spiegelungen wie durch Durchsichten (Vogeltod an Glasflächen, Verbotstatbestand nach Ziff. 1), so dass vorbeugende Maßnahmen erforderlich sind.

Durch den anzunehmenden Baustellenverkehr wird vorübergehend (baubedingt) und durch Publikums- und Fahrzeugverkehr in Folge der neuen Attraktion zudem dauerhaft (betriebs- bzw. nutzungsbedingt) vermehrt von Störungen für Brutvögel und Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands lokaler Populationen von Vogelarten der Roten Liste/Vorwarnliste auszugehen sein.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG sind vorsorglich Bauzeitbeschränkungen einzuhalten, also Eingriffe erst im Zeitraum zwischen März und Oktober vorzunehmen.

Während Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht einschlägig sind, werden zur Vermeidung von Störungen von Brutvogelarten der Roten Liste/Vorwarnliste (nach Ziff. 2), insbesondere für die streng geschützte Zaunammer, Maßnahmen für Biotopaufwertung – Ausweisung eines Wildkrautstreifens und Anpflanzung von Hecken – vorgeschlagen, um Beeinträchtigungen durch Eingriffe und Störungen zu minimieren bzw. auszugleichen.

1 Einleitung und Aufgabenstellung sowie Projektbeschreibung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Weinausschank am Michaelsberg“ plant die Weingärtner-Genossenschaft Cleebronn-Güglingen eG einen Standort am Fuße des Michaelsbergs im südöstlichen Teil der Gemarkung der Gemeinde Cleebronn (Landkreis Heilbronn) zu errichten.

Da im Vorhinein nicht ausgeschlossen werden konnte, dass mit dem geplanten Vorhaben Eingriffe in das Lebensraumgefüge von geschützten Tierarten oder Artengruppen verbunden sind und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden, wurde eine Untersuchung von Vogelarten im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich und im Frühjahr 2020 durchgeführt, um den Artenbestand zu ermitteln, das Gebiet auf die Bedeutung hinsichtlich des Vorkommens von geschützten Vogelarten bewerten und eintretende Auswirkungen der geplanten Bebauung abschätzen zu können.

Artenschutzrechtlich ist es erforderlich, die Vorkommen aller besonders (und streng) geschützter Tierarten im Rahmen von Bebauungsverfahren bei Eingriffen im Bereich eines Planungsgebiets sowie in der Umgebung hochwertiger faunistischer Lebensräume zu erfassen und in einer Konfliktanalyse festzustellen, ob die Realisierung des Bebauungsplans gegen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen kann und wie diese ggf. vermieden werden können bzw. welche Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig werden.

Bei möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen besonders geschützter Vogel- und anderer Tierarten (Ziff. 1), die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer betroffenen Tierart bzw. des günstigen Erhaltungszu-



Abb. 1: Lage des Planungs- und Untersuchungsgebiets für den Weinausschank am Michaelsberg der Weingärtner-Genossenschaft Clebronn-Güglingen in Clebronn (rot = Untersuchungsgebiet mit Standort Weinausschank)

stands (Ziff. 2) oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Ziff. 3).

Verluste von Nist-, Ruhestätten und Quartieren sowie von faunistischen Lebensräumen müssen im erforderlichen Umfang in der Nähe des Eingriffsorts ersetzt und deren Funktionsfähigkeit vor Beginn der Bauarbeiten nachgewiesen werden.

Zunächst war eine Untersuchung der Avifauna an zwei etwa 100 m voneinander entfernten Standorten am Fuße des Michaelsbergs, zwischen dem Wanderparkplatz Cleebronn und der südwestlichen Hangseite des Michaelsbergs vorgesehen, kurzfristig wurde ein mittlerer Standort für den geplanten Weinausschank festgelegt, da keine Bebauung im Bereich des angrenzenden Landschaftsschutzgebiets erfolgen durfte.

2 Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Untersuchungsgebiets

Das Planungs- und Untersuchungsgebiet „Weinausschank am Michaelsberg“ befindet sich südöstlich von Cleebronn im Landkreis Heilbronn, nahe der Landkreisgrenze zum Landkreis Ludwigsburg, im südöstlichen Teil der Gemarkung. Die Fläche des geplanten Gebäudes liegt am asphaltierten Weg zwischen dem Wanderparkplatz Cleebronn und der Wegegabelung am südlichen Hangfuß des Michaelsbergs (Flurstück 5873) und oberhalb des Platzes am Pumpenhäusle.

Die 635 m² große Grundstücksfläche umfasst die nordwestlichen Randbereiche der drei Flurstücke 5874-5876 mit Weinanbauflächen auf der gegenüber liegenden Seite des Wanderparkplatzes Cleebronn. Im angrenzenden Steinbruch Näser befindet sich die bestehende Weinausschankhütte der Weingärtner-Genossenschaft Cleebronn-Güglingen für die „kleine Weinprobe“, mit regulären Öffnungszeiten, auch bei schlechtem Wetter, an Sonn- und Feiertagen zwischen März bis Oktober, von 11 bis 18 Uhr. Außerdem befindet sich in der Nähe der Wohnmobilstellplatz Herbstweinblick.

Die Zufahrt – und damit auch die zukünftige Erschließung zum geplanten Weinausschank bzw. zum Wanderparkplatz Cleebronn – erfolgt über die Kreuzung der Kreisstraßen K 2150 (aus den Richtungen Cleebronn bzw. Bönningheim) und K 2069 (von Freundental), Abzweig Hofgut Katharinenplaisir, vorbei an dem Weiler Treffentrill (Freizeitpark Trippsdreil).

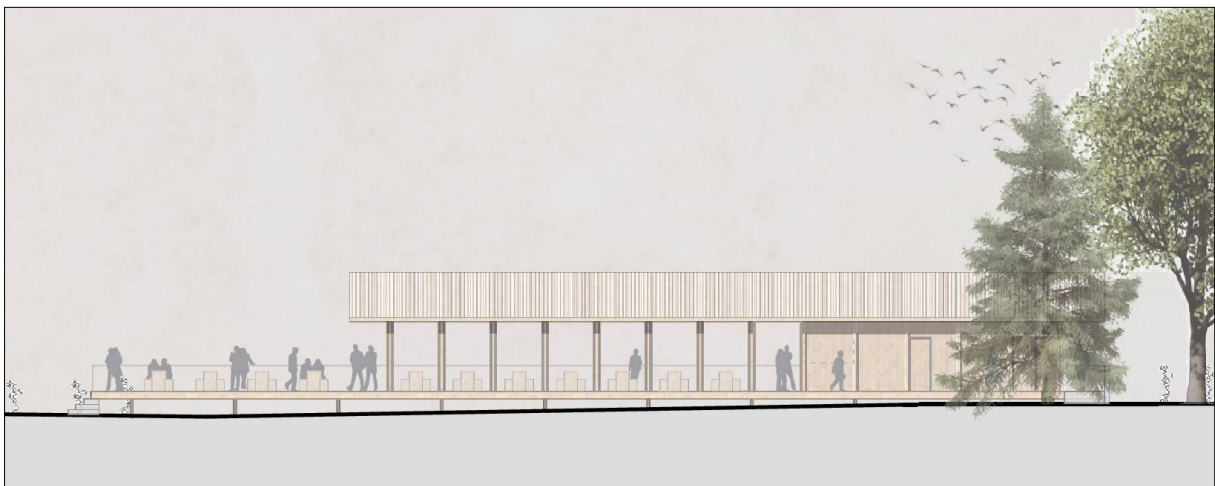
Auf der 635 m² großen Grundstücksfläche ist ein 270 m² großes einstöckiges Gebäude mit flachem Satteldach und einer 90 m² großen Terrasse geplant. Der Aufenthaltsraum von 100 m² (davon windgeschützte Fläche 73 m²) bietet Platz für 100 Personen (12 Garnituren) im überdachten Bereich und für weitere 67 Personen im nicht überdachten Terrassenbereich (acht Garnituren), Der Küchen- und Technikbereich umfasst 60 m².

Folgende Seite:

Abb. 2: Entwürfe und Ansichten des geplanten Weinausschanks am Michaelsberg



Konzeption für einen Weinausschank am Michaelsberg



↑ Ansicht West mit geöffneten Glasfassaden Ansicht Ost mit geschlossenen Glasfassaden ↓



Außer dem Weinausschank ist auch ein Angebot an Snacks und einfache Speisen vorgesehen.

Der Untersuchungsbereich der avifaunistischen Erfassung von 2020 umfasst eine Fläche von rund 9 ha Größe, je zur Hälfte Weinanbauflächen mit einzelnen Feldhecken und Baumreihen im etwas größeren nordöstlichen Teil sowie der südlich angrenzende Bereich des Pfefferwaldgebiets.

Der Standort befindet sich im Bereich mehrerer flächenhafter Schutzgebiete sowie kartierter und nach § 33 NatSchG ausgewiesener geschützter Biotope und gehört großräumig dem Naturpark Stromberg-Heuchelberg (NP 2) an

Direkt nördlich an das Planungsareal grenzt das 77 ha große Landschaftsschutzgebiet Michaelsberg (LSG 1.25.006) an, das bis an den Ortsrand Cleebronn und östlich bis zur Kreuzung der Kreisstraßen/Katharinenplaisir reicht.

Das Areal befindet sich am nordöstlichen Rand von zwei sich in westliche und südwestliche Richtung erstreckender mit jeweils um 11.000 ha etwa gleich großer Natura 2000-Gebiete, dem Vogelschutz- und dem FFH-Gebiet Stromberg.

Im Datenauswertebogen des Vogelschutzgebiets Stromberg (SPA 6919441) sind folgende Vogelarten aufgeführt: Baumfalke, Berglaubsänger, Eisvogel, Grauspecht, Halsbandschnäpper, Heidelerche, Hohltaube, Kiebitz, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Rauhußkauz, Rotkopfwürger, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Uhu, Wachtel, Wanderfalke, Wasserralle, Wendehals, Wespenbussard, Wiesenschafstelze und Zwergtaucher.

Der Datenauswertebogen des FFH-Gebiets Stromberg (FFH 7018341) umfasst folgendes Arteninventar: Bechsteinfledermaus, Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, Flussmuschel, Groppe, Großer Feuerfalter, Großes Mausohr, Grünes Gabelzahnmoos, Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, Hirschkäfer, Nördlicher Kammolch, Spanische Fahne, Steinkrebs und Strömer.

Bei der „Feldhecke im Gewinn ‚Vordere Rauhe Klinge‘“ (Biotop-Nr. 169201250262) auf einer steilen und schmalen Böschung an flachem, ost-exponiertem Weinberg handelt es sich um eine dichte Schlehenhecke mit eingestreuter Brombeere.

In der Sohle der „Abbauwand am Näser S Cleebronn“ (Biotop-Nr. 269201254501), eine bis zu 6 m hohe, teils senkrechte, teils leicht schräge Abbauwand mit bis zu 4 m hohen grusigen Hangschutthaufen und weitestgehend ohne Vegetation bzw. am Hangfuß punktuell bewachsen, befindet sich die aktuelle Ausschank-Hütte der Weingärtner-Genossenschaft mit Unterstand.

Im oberen Bereich des nordöstlich liegenden Michaelsbergs bzw. auf einer Geländekuppe befinden sich mehrere auch als flächenhafte Naturdenkmale ausgewiesene geschützte Biotope:

„Vegetation I im Gewann Michaelsberger Wäldle“ (Biotop-Nr. 169201250260) auf einer kleinen Geländekuppe und auf einer schmalen Böschung am südwestlichen Bergrücken des Michaelberg mit Magerrasen, Gebüsch trockenwarmer Standorte, Trockenmauer und einer offenen Felsbildung, gleichzeitig als flächenhaftes Naturdenkmal „Steppenheide Michaelsberg“ (FND 81250170001) ausgewiesen.

„Vegetation II im Gewann 'Michaelsberger Wäldle'“ (Biotop-Nr. 169201250261) am nord-ost-exponierten, oberen Bereich des terrassierten Michaelberg mit acht Trockenmauern und Magerrasen beidseits eines Trampelpfads, überwiegend mit Gehölzen und Ruderal-Arten durchsetzt. Dieses ist z.T. auch als flächenhaftes Naturdenkmal „Steppenheide-Gebüsch“ (FND 81250170002) ausgewiesen.

Innerhalb des westlich und südlich angrenzenden Pfefferwaldgebiets befinden sich mehrere als geschützte Biotop ausgewiesene Waldzellen, Quell- und Klingenbereiche

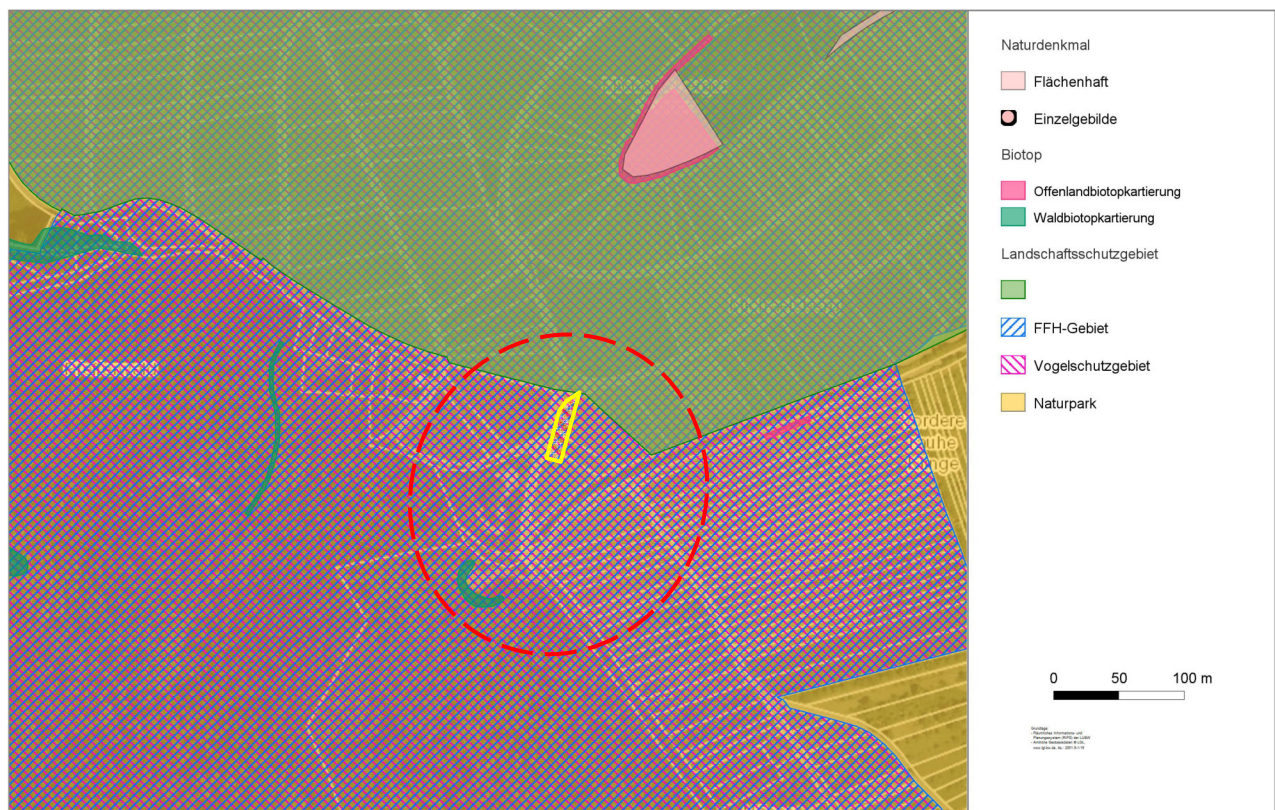


Abb. 3: Flächenhafte Schutzgebiete und geschützte Biotop im Bereich des Planungs- und Untersuchungsgebiets für den Weinausschank am Michaelsberg der Weingärtner-Genossenschaft Cleebronn-Güglingen in Cleebronn (rot gestrichelt = Untersuchungsgebiet, gelb = Grundstücksfläche für den Weinausschank)

3 Vögel

3.1 Untersuchungsmethoden

Die avifaunistische Untersuchung erfolgte an sechs Terminen im Frühjahr 2020 – am 24.3., 6.4., 5.5., 20.5. und 4.6. und 7.7.2020.

Die Erhebung fand meist an frühen Vormittagen statt. Anwesende Vogelarten wurden an ihren artspezifischen Lautäußerungen (Gesang) oder als Sichtbeobachtung registriert und in vorbereitete Arbeitskarten eingetragen.

Besonders geachtet wurde dabei auf revier- oder brutanzeigendes Verhalten. Bei mehrfach revieranzeigendem (singendem) oder brutanzeigendem Verhalten am gleichen Ort kann als Status Brutvorkommen angenommen werden. Bei einmaliger Beobachtung handelt es sich meist um Vogelarten, die nur kurzzeitig bei der Nahrungssuche oder zu der für den Vogelzug typischen Jahreszeit im Untersuchungsgebiet beobachtet werden, also um Nahrungsgäste oder Durchzügler.

Während ihrer Brutzeiten im Frühjahr halten sich Brutvögel im Allgemeinen in eng begrenzten Revieren auf, die ihnen als Nahrungs- und Brutlebensraum dienen und in denen sie mehr oder weniger eindeutig feststellbar sind.

Die methodischen Grundlagen orientierten sich an BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK, et al. (2005).

3.2 Ergebnisse

Insgesamt konnten 34 Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets und der nahen angrenzenden Umgebung festgestellt werden, darunter 22 Brutvogelarten, sieben Nahrungsgäste sowie fünf durchziehende Vogelarten.

Alle Vogelarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Grünspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Schwarzmilan, Turmfalke, Weißstorch und Zaunammer sind darüber hinaus streng geschützt. Mittelspecht, Schwarzmilan und Weißstorch sind zudem nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt.

Sieben Vogelarten sind in der Roten Liste Baden-Württemberg (2016) verzeichnet, davon zwei stark gefährdet – Baumpieper als Durchzügler und Bluthänfling als Brutvogel – sowie Zaunammer als Brutvogel gefährdet.

Weitere vier Arten sind in der Vorwarnliste aufgeführt, davon Goldammer und Klappergrasmücke als Brutvogelarten sowie Turmfalke und Weißstorch als Nahrungsgast bzw. Durchzügler.

Alle Vogelarten mit Einstufung nach der Roten Liste Baden-Württemberg 2016 sowie nach Vorkommens- und Schutzstatus sind in der Tabelle aufgeführt. Die Verbreitung der

Tab.: Liste der beobachteten Vogelarten im Bereich des Planungs- und Untersuchungsgebiets am Michaelsberg in Cleebronn

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg 2015: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,
 V = Vorwarnliste

§ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): streng geschützt (= S), alle anderen Arten besonders geschützt

VSR Vogelschutzrichtlinie: alle Arten europäische Vogelarten gemäß Art. 1,
 1 = nach Anhang 1 geschützt

Status B = Brutvogel, N = Nahrungsgast, D = durchziehende Vogelart

Vogelart	RL BW	§	VSR	Status
Amsel				B
Baumpieper	2			D
Blaumeise				B
Bluthänfling	2			B
Buchfink				B
Buntspecht				B
Erlenzeisig				D
Gartenbaumläufer				B
Girlitz				B
Goldammer	V			B
Grünfink				B
Grünspecht		S		B
Hausrotschwanz				D
Kernbeißer				N
Klappergrasmücke	V			B
Kleiber				N
Kohlmeise				B
Mäusebussard		S		N
Mittelspecht		S	1	B
Mönchsgrasmücke				B
Rabenkrähe				N
Ringeltaube				B
Rotkehlchen				B

Vogelart	RL BW	§	VSR	Status
Schwarzmilan		S	1	N
Singdrossel				D
Sommergoldhähnchen				D
Star				B
Stieglitz				B
Sumpfmeise				B
Turmfalke	V	S		N
Weißstorch	V	S	1	N
Zaunammer	3	S		B
Zaunkönig				B
Zilpzalp				B

Brutvogelarten der Roten Liste und der Vorwarnliste sowie streng geschützter Spechtarten ist in Abb. 3 dargestellt.

Von besonderer Bedeutung ist das Gebiet für Vogelarten, die in Hecken- und dichten Gehölzstrukturen innerhalb oder am Rand von Rebhängen vorkommen. Vor allem für die in Deutschland und Baden-Württemberg gefährdete und äußerst seltene, streng geschützte Zaunammer, eine mediterrane Vogelart, die in den vergangenen Jahren durch Populationsänderungen am Arealrand, bedingt vermutlich auch durch Einflüsse des klimatischen Wandels, im Bestand zugenommen hat.

Außer dieser Vogelart, die im Bereich der z.T. als geschützte Biotope ausgewiesenen Hecken entlang der Zufahrtstraße brütet und deren Nest und Reviermittelpunkt sich rund 75 m vom Eingriffsort entfernt befindet, kommen in diesem Heckenbereich weitere Brutvogelarten der Roten Liste/Vorwarnliste vor – Bluthänfling (stark gefährdet) und Klappergrasmücke mit jeweils einem Brutpaar und Goldammer (beides Arten der Vorwarnliste) mit zwei Revieren.

Gemeinsam ist diesen Vogelarten, dass sie dichte Hecken- und Gebüschstrukturen als Brutplatz und sommers wie über den Winter ruderales bzw. wenig genutzte, verwilderte, Saumstrukturen mit samentragenden Pflanzenbeständen als Nahrungsgrundlage benötigen.

Als weitere gebüsch- bzw. freibrütende besonders geschützte Vogelarten hier und/oder entlang der südwestlich verlaufenden Waldränder kommen Amsel, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig und Zilpzalp vor.

Als weitere den Vogelbestand des Untersuchungsgebiets prägende Vogelgruppe wurden

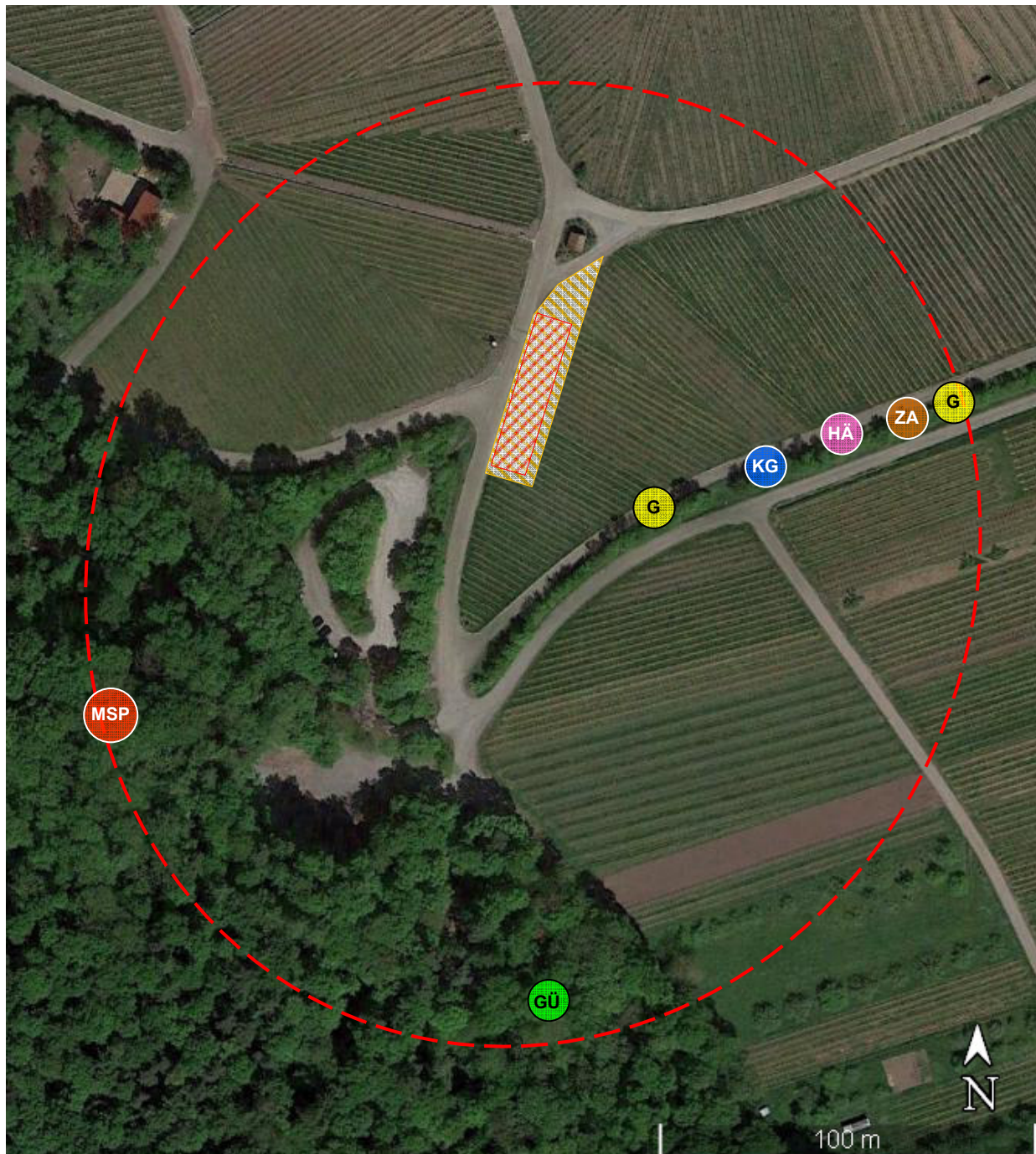



Abb. 4: Verbreitung artenschutzrechtlich relevanter Brutvogelarten (Rote Liste/Vorwarnliste) und streng geschützter Spechtarten im Bereich des Untersuchungsgebiets für den Weinausschank am Michaelsberg in Cleebronn

HÄ = Bluthänfling, G = Goldammer, GÜ = Grünspecht, KG = Klappergrasmücke, MSP = Mittelspecht, ZA = Zaunammer

 Grundstücksfläche  geplanter Weinausschank  Untersuchungsgebiet

typische Waldarten erfasst, mehrheitlich die höhlenbrütende Arten Buntspecht, Grünspecht und Mittelspecht (die letzten beiden streng geschützt), Gartenbaumläufer, Kleiber und Star sowie mehrere Meisenarten, Blau-, Kohl- und Sumpfmehse.

Als Freibrüter kamen u.a. Buchfink und Ringeltaube vor. Weitere Waldarten traten als Nahrungsgäste – Kernbeißer, Kleiber und Rabenkrähe – oder als Durchzügler – Singdrossel und Sommergoldhähnchen auf. Als weitere durchziehende Vogelarten wurden Baumpieper, Erlenzeisig und Hausrotschwanz festgestellt.

Im Luftraum über dem Gebiet wurden Mäusebussard, Schwarzmilan und Turmfalke als Nahrungsjäger und der Weißstorch (alle vier Arten streng geschützt, die letzten beiden Vogelarten der Vorwarnliste) beobachtet.

3.3 Steckbriefe einzelner Brutvogelarten im Gebiet

Bluthänfling: Die in Baden-Württemberg stark gefährdete Art und typische Bewohnerin von Weinberglandschaften wurde regelmäßig und meist in mehreren Exemplaren nahrungssuchend beobachtet. Der Bluthänfling brütet im Bereich der geschützten Hecken an der Zufahrtsstraße mit einem Brutpaar.

Goldammer: Diese meist am Rand der Feldflur oder anderer landwirtschaftlich genutzter Offenlandschaften, in Feldgehölzen oder niedrigen Heckenstrukturen, brütende Vogelart (Art der Vorwarnliste) wurde bei der Untersuchung mit zwei Brutrevieren im Bereich der straßenbegleitenden Hecken im östlichen Teil des Untersuchungsgebiets gefunden.

Grünspecht: Die streng geschützte Spechtart wurde regelmäßig außerhalb des Waldgebiets (Pfefferwald), in dem er brütet, bei der Nahrungssuche am Boden oder im Flug festgestellt oder rufend gehört. Die Art, die sich durch einen großen Flächenbedarf auszeichnet, profitiert von den z.T. extensiv genutzten bzw. strukturreichen offenen Streifen zwischen den Rebreihen, die zum Nahrungserwerb aufgesucht werden.

Klappergrasmücke: Als weitere gebüschbrütende Vogelart, die auf dichte Gehölzstrukturen als Brutplatz angewiesen ist, kam die Klappergrasmücke (Art der Vorwarnliste) in einem Revier im Bereich der Hecken an der Zufahrtsstraße vor.

Mittelspecht: Von besonderer Relevanz für diese streng geschützte und in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie verzeichnete Spechtart sind Eichen, die als Brutbaum nahezu ausschließlich eine Bedeutung haben. Diese Art, mit vergleichsweise kleinem Revier, kommt am südwestlichen Rand des Untersuchungsgebiets (Laubwald) vor und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Zaunammer: Bevorzugter Lebensraum dieser schwerpunktmäßig im Mittelmeerraum und – an ihrer nördlichen Arealgrenze – in Süddeutschland (Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg) vorkommenden wärmeliebenden Vogelart ist buschreiches trockenwarmes Kulturland mit einzelnen höheren Bäumen oder hohen Hecken. Als Neststandort und zu Deckung sind einerseits dichte Hecken, andererseits extensiv genutzte oder verbrachte

offene Bereiche mit einem vielfältigen Angebot an Kräutern und samentragenden Pflanzen als Nahrungsgrundlage erforderlich. Die Zaunammer hat ähnliche Habitatansprüche wie die Goldammer, nutzt aber stärker baumbestandene Habitate.

Typische Lebensräume der Zaunammer sind trocken-heiße, steile bzw. stark terrassierte Rebhänge oder andere Weinbergbiotope und Weingärten in südlicher Exposition.

Zaunammerreviere befinden sich – wegen wärmerer Lagen – fast stets im oberen Anbau-bereich, meist unterhalb oder in der Nähe eines Waldrandes. Baum- und strauchlose Rebmonokulturen, wie sie hauptsächlich in der Ebene anzutreffen sind, werden von der Zaunammer ebenso wenig besiedelt wie zu stark verbuschte oder verwaldete Flächen (GROH (1994)).

Zunehmende Verbuschung und Wiederbewaldung ehemaliger Weinberge waren in der Vergangenheit für die Habitatverschlechterung und den Rückgang der Zaunammer verantwortlich.

Die Reviere weisen ein kleinräumiges und abwechslungsreiches Vegetationsmosaik auf. Unkraut- und Ruderalgesellschaften, die sich häufig an Zäunen, Wegrändern und auf Weinbergmauern oder zwischen den Rebzeilen befinden sind wichtige Nahrungsquellen für diese Vogelart.

Auch während der Überwinterung ist die Zaunammer auf krautreiche Standorte und Brachflächen mit einem ausreichenden Angebot an Sämereien als Nahrungsgrundlage angewiesen.

Bei der Untersuchung 2020 wurde zwar nur ein Brutpaar der Zaunammer festgestellt, aufgrund der allgemeinen Bestandszunahme dieser Art in den vergangenen Jahren in Baden-Württemberg und dem idealtypischen Standort am südlichen Hang des Michaelsbergs kann es auch hier zu einem Anstieg des Bestands kommen.

4 Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die bau- und anlagebedingten Eingriffe im Planungsgebiet für die Errichtung des Weinausschanks am Michaelsberg in Cleebronn einschließlich der Flächeninanspruchnahme im Bereich von Baustelleneinrichtungen und -zufahrten sowie die betriebs- und nutzungsbedingten Störungen können zu Verlusten an Biotopstrukturen bzw. zu Beeinträchtigungen des Artenbestands führen..

Dadurch können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, d.h. Tiere könnten getötet (§ 44 Abs. 1, Ziff. 1), Populationen von Tieren in ihrem Erhaltungszustand erheblich beeinträchtigt (Ziff. 2) und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört (Ziff. 3) werden.

4.1 § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und der europarechtlich geschützten Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Da hiervon insbesondere wenig bis nichtmobile Jungvögel betroffen sein können, sind baulich unvermeidbare Eingriffe und die mögliche damit verbundene Rodung von vorhandenen Baum- und Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit ab 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Die baubedingte Zerstörung von Brutstätten und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere kann so vermieden werden. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Da keine relevanten Brutstrukturen innerhalb der betroffenen Rebflächen bzw. des Plangebietes vorhanden sind bzw. bei der Untersuchung im Frühjahr 2020 festgestellt wurden, kann eine Tötung von Jungvögeln oder der Verlust von Eiern und Gelegen zwar weitestgehend ausgeschlossen werden, dennoch sollte die Rodung der Rebkulturen vorsorglich in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Anlagebedingt können Tiere durch technische Anlagen, Barrieren oder Fallen geschädigt oder getötet werden. Entsprechende Bodenfallen für Tiere sind zu vermeiden bzw. ausreichend zu sichern. Zudem sollten Außenbeleuchtungen vermieden bzw. umweltfreundlich installiert und Lichtimmissionen verringert werden.

Nach den vorliegenden Entwürfen für den Weinausschank werden die Fassaden im Bereich der Aufenthaltsräume mit flexiblen Glastüren ausgestattet. Insbesondere im Bereich der nordwestlich und südöstlich exponierten Längsseiten mit bis zu 20 m langen unterbrochenen Glasfronten (insgesamt etwa 32 m²) ist das Risiko groß, dass es anlagebedingt zu Beeinträchtigungen durch eine Kollision von Vögeln an Glasflächen kommt (Vogelschlag). Die Gefahr eines Anpralls kann bei einer Glasgröße von über 2 m² eintreten.

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Vögeln an Fenster-/ Glastürfronten des Neubaus sind Vermeidungsmaßnahmen gegen Vogelschlag bei der Gestaltung der Glasflächen durchzuführen:

Die Verwendung einer reflexionsarmen Glasqualität mit einem vogelschlagmindernden Licht- bzw. Außenreflexionsgrad von unter 15%, wie sie nach SCHMID, DOPPLER, HEYNEN & RÖSSLER (2012) für ein reduziertes Anflugrisiko empfohlen wird, reichen bei größeren Glasflächen bzw. bei einer exponierten Lage aufgrund des eingeschränkten Wirkungsgrades dieser Maßnahme normalerweise nicht aus.

In diesem Fall ist eine Ausstattung der Fenster mit Vogelschutzglas, d.h. mit hochwirksamen geprüften Mustern der Kategorie A nach ONR 191040 (mit unter 10% Anflügen in der Prüfanlage Flugtunnel Hohenau, nach RÖSSLER & DOPPLER 2019) erforderlich, um die Glasscheiben für Vögel sichtbar zu machen, wobei die Applikation an den Außenseiten der Fenster erfolgen muss.

4.2 § 44 Abs.1 Ziff.2 BNatSchG

Nach § 44 Abs.1, Ziff.2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Erhebliche Beeinträchtigungen müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Während der Bauphase können durch Rodung von Bäumen und Gehölzen, die Umgestaltung des Geländes, durch den Baubetrieb (Menschen und Maschinen) sowie durch Baustelleneinrichtung und -verkehr, vor allem durch Lärm und Erschütterungen, Beeinträchtigungen verursacht werden, die sich durch Lebensraumverlust, Störungen und Verdrängungseffekte negativ auf die dort lebenden Tierarten auswirken.

Während der Brutzeit werden die Baustelle und deren Umgebung sowie die Baustellenzufahrten von den Vögeln gemieden, so dass durch eine Verengung des Lebensraums und Störungen im Eingriffsbereich von erheblichen, temporären Beeinträchtigungen auszugehen ist.

Auch betriebs- und nutzungsbedingt ist nicht auszuschließen, dass durch die Besucher die Störungen auf das Umfeld und die Tierlebensräume erheblich zunehmen, so dass vor allem die lokalen Populationen von Arten der Roten Liste/Vorwarnliste in ihrem günstigen Erhaltungszustand beeinträchtigt werden können.

Die meisten der festgestellten Vogelarten sind verbreitete bis häufige und in den Siedlungs- und Siedlungsrandgebieten meist noch überall anzutreffende Vogelarten. Die Ansprüche dieser (weder in der Roten Liste noch in der Vorwarnliste verzeichneten) Arten sind während und nach der Realisierung der Baumaßnahmen im Umfeld in ähnlicher Weise erfüllt. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Vogelarten (nach Ziff. 2 Störungsverbot) durch bau-, anlage- oder nutzungsbedingte Störungen ist daher nicht auszugehen.

Einige der festgestellten Brutvogelarten mit ungünstiger lokaler Population – Klappergrasmücke und Goldammer als Arten der Vorwarnliste, der stark gefährdete Bluthänfling sowie vor allem die gefährdete und streng geschützte Zaunammer – kommen im Bereich der Hecken, von der ein kurzer Abschnitt als geschütztes Biotop (Schlehenhecke) ausgewiesen ist, entlang der Zufahrtsstraße vor.

Zur Vermeidung von erheblichen Störungen werden Schutzmaßnahmen festgesetzt: Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen und keine zusätzlichen Flächen mit Gehölzen in Anspruch zu nehmen.

Durch eine Bauzeitenregelung werden Beeinträchtigungen für Brutvogelarten vermieden: um potenzielle Störungen während der Brutzeit zu vermeiden, sollten bauvorbereitende Maßnahmen wie die Abräumung des Geländes außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Zaunammer: Das Bruthabitat der Zaunammer befindet sich im Bereich der Hecken entlang der Zufahrtsstraße im östlichen Umfeld und ist hier vermutlich bereits gewissen Störungen durch den Zufahrtsverkehr und Besucher sowie durch reguläre landwirtschaftliche Tätigkeiten der Rebnutzung ausgesetzt.

Der Brut- und Nahrungslebensraums des bis zu 2 ha großen Reviers dieser Vogelart könnte im westlichen Bereich auch durch den zukünftigen Standort des geplanten Weinausschanks bzw. durch bauzeitliche Störwirkungen beeinträchtigt werden. Eine Aufgabe des Brutreviers ist jedoch nicht zu erwarten, da der Reviermittelpunkt etwa 75 m weiter östlich liegt, allerdings ist von Störungen durch den Baustellen- und Zufahrtsverkehr auszugehen.

Weil bei der Zaunammer bereits ein einziger Gelegeverlust negative Auswirkungen auf die lokale Population haben kann, muss der Verbotstatbestand für diese Vogelart besonders eng ausgelegt werden. Da die Zaunammer ihr Brutrevier nur in besonders strengen Wintern verlässt, kann für sie ganzjährig der Verbotstatbestand relevant werden (GROH 1994).

Als Ausgleichsmaßnahme für die anzunehmenden baubedingten Störungen durch die Baustelle bzw. den Baustellenverkehr sowie mögliche betrieb- und nutzungsbedingte Störungen durch steigende Besucherzahlen und zunehmenden Verkehr sind vorsorglich Maßnahmen zur Optimierung der Habitatbedingungen vor allem für die Zaunammer, die aber auch für die anderen heckenbrütenden Vogelarten der Roten Liste/Vorwarnliste sinnvoll sind, durchzuführen. Die Biotopaufwertung betrifft einerseits die Anlage von Hecken, in denen sich Zaunammern am häufigsten aufhalten, andererseits strukturreiche, vielfältige offene Stellen innerhalb und in den Randbereichen der Rebflächen, die zur Nahrungssuche genutzt werden.

Zur Förderung von Brutplätzen wird die Neupflanzung einer oder mehrerer mindestens 5 m langer Hecken aus einheimischen Sträuchern wie Schlehen, Wildrosen, Weißdorn und Brombeeren an einem möglichst ungestörten sonnigen bzw. warmen Standort im Bereich der Rebflächen empfohlen. Diese bietet zwar erst nach einigen Jahren, wenn sie groß und dicht genug ist, eine geeignete Struktur für die Zaunammer, sollte allerdings später regelmäßig gepflegt, d.h. geschnitten, werden, damit sich die Hecke nicht zu hoch und im unteren Bereich mit zu großer Auslichtung entwickelt. Damit würde einerseits die Beschattung zu groß und sich andererseits im unteren Gebüschbereich die Deckungsmöglichkeit für die Zaunammer verringern HOHLFELD (2007).

Die richtige Dichte (Vitalität), Breite (1 bis 3 m) und Höhe (1,5 bis 3 m) der Hecke bzw. der Sträucher sind also ein wichtiges Kriterium für die Habitatqualität der Zaunammer. Einzelstehende schlanke, hoch gewachsene Bäume und Gebüsche können dabei als wichtiges Habitatelement (Singwarten) dienen.

Konkret sind deshalb ergänzende Heckenpflanzungen an drei Stellen im Bereich des gemeindeeigenen Grundstücks 5971 vorgesehen (Abb. 4).

Ein weiteres Kriterium für die Qualität des Lebensraums der Zaunammer ist die Verbesserung der Nahrungshabitatfunktionen in Form von extensiv genutzten Wildkrautbeständen, Brachestreifen, „verwilderten“ Unkrautfluren, Ruderal- und Saumgesellschaften trocken-warmer Standorte, die sich häufig an Zäunen, Wegrändern und auf Weinbergsmauern oder zwischen den Rebzeilen befinden. Diese sollten erhalten und gefördert werden, ggfs. auch durch die Ausweisung von Schutzzonen, auf denen gemulcht statt gepflügt und ge-fräst sowie der Einsatz von Bioziden verringert wird.

Mit dieser Zielsetzung soll auf dem gemeindeeigenen Grundstück Fl.st. 5852, neben einer bestehenden Hecke, ein 20 m langer und 1,5 m breiter Nahrungsstreifen angelegt werden, der nur einmal im Frühjahr umgebrochen und ansonsten nicht bewirtschaftet wird, so dass der natürliche Aufwuchs an Wildkräutern als Nahrungsquelle genutzt werden kann. Um einen Abstand des Nahrungsstreifens von 2 m zum angrenzenden bewirtschafteten Weinberg Fl.st. 5871 einzuhalten, soll sie erste Rebzeile gerodet werden (Abb. 4).

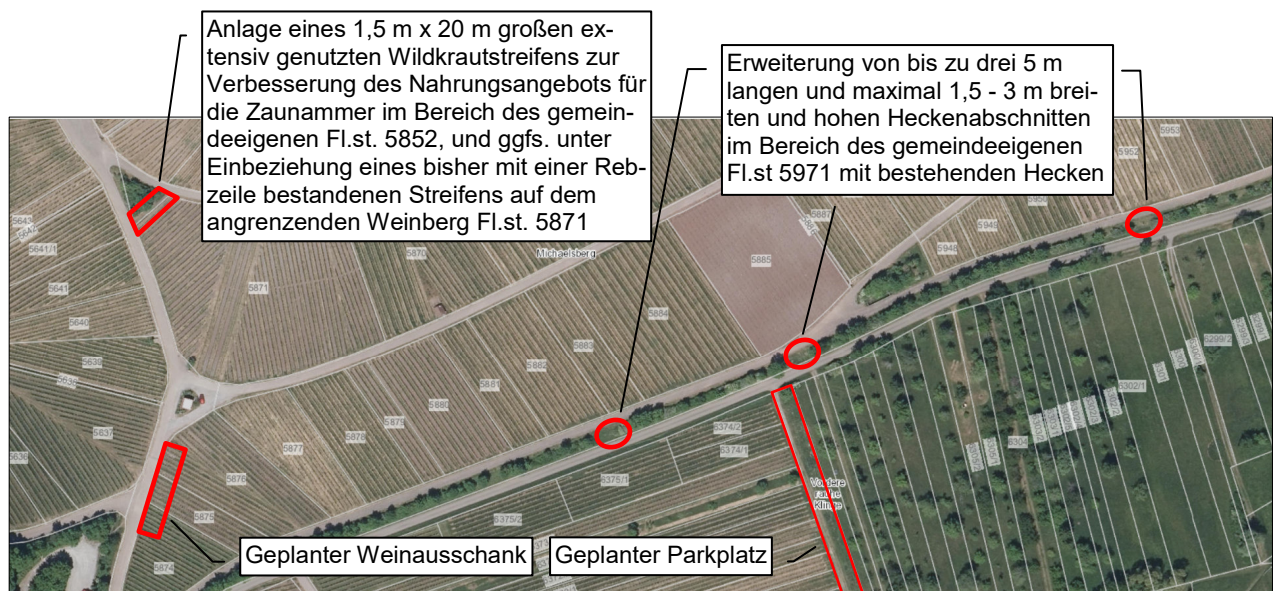


Abb. 5: Maßnahmen für die Zaunammer und andere heckenbrütende Vogelarten – Ausweisung eines Wildkrautstreifens und Anpflanzung von Hecken – in der Umgebung des geplanten Weinausschanks und des 2020 festgestellten Nistplatzes der Zaunammer

Vogelarten, die das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen, und Durchzügler, werden durch Baumaßnahmen und -verkehr nicht erheblich beeinträchtigt, zumal es sich bei diesen zumeist um verbreitete bis häufige Vogelarten handelt. Die Ansprüche dieser (weder in der Roten Liste noch in der Vorwarnliste verzeichneten) Arten sind während und nach der Realisierung des Vorhabens im Umfeld in ähnlicher Weise erfüllt.

4.3 § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten und der europarechtlich geschützten Vogelarten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

Verbotstatbestände können eintreten durch mögliche Eingriffe in die Geländestrukturen sowie die Rodung von Baum-, Gehölz- und Vegetationsbeständen, wodurch Brutplätze frei- und gebüschbrütender Vogelarten zerstört werden können, während Niststätten höhlenbrütender Vogelarten bei Rodung von Bäumen mit Baumhöhlen bzw. mehrjährig nutzbaren Niststätten betroffen sind.

Soweit es sich um häufige freibrütende Vogelarten handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen, und verbreitete Höhlenbrüter, für die angenommen werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, tritt der Verbotstatbestand trotz der Zerstörung von Brutplätzen dennoch nicht ein, wenn die baubedingten Eingriffe zu einem naturverträglichen Zeitpunkt erfolgen, d.h. wenn die Eingriffe zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Da auf dem Grundstück für die vorgesehenen Baumaßnahmen, welches nur Rebzeilen aufweist, die durch die Eingriffe betroffen sind, 2020 keine Brutvogelarten festgestellt wurden und vor allem keine mehrjährig nutzbaren Nist- und Ruhestätten vorhanden sind und zerstört werden können (Verbotstatbestände Ziff. 3), sind keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich, um die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten.

Auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvogelarten mit ungünstigem lokalem Erhaltungszustand – Bluthänfling, Goldammer, Klappergrasmücke und Zaunammer – wird nicht unterbrochen, da die Habitatstrukturen mit den Niststätten in Form der Hecken und Gehölze erhalten bleiben.

5 Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Brutvögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl. 3 Bde. – Aula-Verlag Wiesbaden.

- BAUER, H.G., M. BOSCHERT, M.I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz.
- BAUER, H.G. & J. HÖLZINGER (2021): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.1.2: : Nichtsingvögel 1.3. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. – Neudamm Verlag, Radebeul.
- FURRINGTON, H. (2002): Die Vögel im Stadt- und Landkreis Heilbronn aus historischer Zeit bis 2001. – Ornithologische Jahreshefte für Baden-Württemberg 18 (1): 1-304.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., K. M. BAUER & E. BEZZEL (1985-1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-14 in 23 Teilbänden. Aula-Verlag GmbH. – Genehmigte Lizenzausgabe eBook (2001), Vogelzug-Verlag im Humanitas-Buchversand.
- GROH, G. (1994): Die Zaunammer (*Emberiza cirulus*) und der Schutz ihres Lebensraums in der Pfalz. – Mitt. Pollichia 81: 407-416.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HOHLFELD, F. (2007): Pflege- und Entwicklungsplan für die Zaunammer im Gewann Zwiegeracker am nördlichen Schönberg. – Im Auftrag des Umweltschutzamtes der Stadt Freiburg.
- HÖLZINGER, J. & U. Mahler (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3: Nichtsingvögel 3. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd.1: Gefährdung und Schutz (3 Teilbände). – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1: Singvögel 1. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- KRATSCH, D., MATTHÄUS, G., FROSCH, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/>
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

TRAUTNER, J. & J. MAYER (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben: Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. – Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, Stuttgart (Hrsg.).

Anhang:

Ansichten des Planungs- und Untersuchungsgebiets für den Weinausschank am Michaelsberg in Cleebronn





Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg

Biotopname: **Feldhecken südlich des Michaelsbergs**

Biotopnummer: **169201250602**

Nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze.

Fläche: 0,1853 ha

Teilflächen: 9

Rechtswert: 503383

Hochwert: 5431446

Naturraum: Strom- und Heuchelberg

Erfassung: 04.07.2020 Hanak, Astrid (ah)

Kreis: Heilbronn

Gemeinde: Cleebronn (100%)

Biotopbeschreibung:

Langgezogene, in W-O-Richtung verlaufenden Feldhecke mittleren Standorts, die durch mehrere gehölzfreie Abschnitte in 7 Teilflächen unterteilt ist. Sie befindet sich auf einer kurzen, ca. 2 m hohen südseitigen Böschung umgeben von 2 asphaltierten Feldwegen. Es handelt sich um eine gut durchmischte Strauchhecke aus Liguster, Schlehen, Rosen (Hundsrose und Busch-Rose), Wolligem Schneeball und Rotem Hartriegel. Bäume (v. a. Feld-Ahorn und Vogel-Kirsche) sind eingestreut. Die lückige bis dichte Strauchschicht wird von einer meso-bis thermophilen Krautschicht begleitet. Dazu zählen Gewöhnlicher Odermennig, Mittlerer Klee, Echtes Labkraut und Acker-Klettenkerbel. Ausgesprochene Nitrophyten fehlen. Allerdings kommt als ruderaler Störzeiger der Attich in den Lücken zwischen den dichten Gehölzbeständen auf.

Südlich des Feldwegs ergänzen 2 kurze, sehr dichte Schlehenhecken ohne Krautschicht das Biotop.

Der Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung.

1. Biotoptyp: Feldhecke mittlerer Standorte (90%)

Nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze.

Fläche: 0,1668 ha

Beeinträchtigung / Beeinträchtigungsgrad des Teilbiotops:

Keine Beeinträchtigung erkennbar / keine Angabe

2. Biotoptyp: Schlehen-Feldhecke (10%)

Nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze.

Fläche: 0,0185 ha

Beeinträchtigung / Beeinträchtigungsgrad des Teilbiotops:

Keine Beeinträchtigung erkennbar / keine Angabe

Arten im Gesamtbiotop:

RL	Wissenschaftl. Arname	Deutscher Arname	Jahr	Q/Be	Menge	Status
<u>Höhere Pflanzen/Farne</u>						
*	Acer campestre	Feld-Ahorn	2020	ah	m	
*	Agrimonia eupatoria	Gewöhnlicher Odermennig	2020	ah		
*	Arrhenatherum elatius	Glatthafer	2020	ah		
*	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	2020	ah		

Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg

Biotopname: **Feldhecken südlich des Michaelsbergs**

Biotopnummer: **169201250602**

*	<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras	2020	ah		
*	<i>Fragaria vesca</i>	Wald-Erdbeere	2020	ah		
*	<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	2020	ah		
*	<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster	2020	ah	z	
*	<i>Malus domestica</i>	Garten-Apfel	2020	ah	w	2
*	<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	2020	ah	m	
*	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	2020	ah	z	
*	<i>Rosa canina</i>	Echte Hundsrose	2020	ah	z	
*	<i>Rosa corymbifera</i>	Hecken-Rose	2020	ah	m	
*	<i>Sambucus ebulus</i>	Attich	2020	ah		
*	<i>Torilis arvensis</i>	Acker-Klettenkerbel	2020	ah		
*	<i>Trifolium medium</i>	Mittlerer Klee	2020	ah		
*	<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball	2020	ah		

Quelle: ah = Hanak, Astrid

Rote Liste: * = ungefährdet

Status: 2 = synanthrop

Menge: w = wenige, vereinzelt

z = zahlreich, viele

m = etliche, mehrere

Cleebronn

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Weinausschank Michaelsberg“

Umweltbericht inkl. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung
Überarbeitung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 73529-0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber: Weingärtner Cleeborn-Güglingen eG

Ranspacher Str. 1
74389 Cleeborn

Auftragnehmer: roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektleitung: Dr. Miriam Pfäffle, Dipl.-Biologin

Projektbearbeitung: Franziska Fischer, M. Sc. Environmental Management

Projektnummer: 21.090

Stand: 03.11.2023 / 13.02.2024

INHALT

1	Einleitung	1
1.1	Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans.....	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	2
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	4
2.1.1	Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Fläche sowie die Landschaft und das Landschaftsbild und die Naherholung.....	5
2.1.2.1	Schutzgut Boden	5
2.1.2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	9
2.1.2.2.1	Externe Ausgleichsmaßnahmen	13
2.1.2.2.2	Artenschutz.....	15
2.1.2.3	Schutzgut Wasser.....	15
2.1.2.4	Schutzgut Luft und Klima	16
2.1.2.5	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.....	17
2.1.2.6	Schutzgut Fläche	18
2.1.2	Erhaltungsziel und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	19
2.1.3	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	20
2.1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	21
2.1.5	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	21
2.1.6	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	21
2.1.7	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	21
2.1.8	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen	22
2.1.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4	22
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante)	22
2.3	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans.....	22
3	Zusätzliche Angaben	24
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der	

Zusammenstellung der Angaben	24
3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings.....	24
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	25
Anhang	26

1 Einleitung

1.1 Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans

Die Weingärtner Cleebrohn-Güglingen eG, die STORZ Weinkellerei GmbH und die Weingüter Holzwarth und Ranspacher Hof planen die Errichtung eines neuen Weinausschanks an der südwestlichen Flanke des Michaelsbergs. Das Plangebiet liegt ca. einen Kilometer südlich von Cleebrohn, wobei der Weinausschank auf einer Teilfläche der Flst.-Nr. 5874, 5875 und 5876 der Gemarkungs-Nr. 885 (Cleebrohn) errichtet werden soll. Für dieses Vorhaben wurde seitens der Gemeinde Cleebrohn der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Weinausschank Michaelsberg“ aufgestellt. Das einstöckige Gebäude ist mit einer Grundfläche von etwa 370 m² (ca. 379 m² mit Treppen und Zugängen) und einer Sitzplatzanzahl für bis zu 166 Personen geplant. Insgesamt soll der Bau auf einer Fläche von etwa 310 m² auf Pfählen errichtet werden, um den Versiegelungsgrad gering zu halten. Etwa 100 m² der aufgeständerten Fläche sollen auf einen geschlossenen Gastraum mit Glasfronten entfallen, der aufgrund der Überdachung wasserundurchlässig wäre. Der Rest der aufgeständerten Fläche, ca. 210 m², ist für eine teils überdachte Terrasse mit wasserundurchlässigem Holzdielenboden vorgesehen. Lediglich insgesamt weitere knapp 60 m² sollen für einen Technikraum und Fundamente vollständig versiegelt werden. Der überdachte Raum beträgt insgesamt ca. 263 m². Anschließend an den Weinausschank soll im Süden ein ca. 60 m² großer Stellplatz für die Anlieferung und einen Kühlwagen mit wasserundurchlässigem Belag entstehen. Im Norden werden im Anschluss an das Gebäude weitere Rebstöcke gerodet, um mittels Holzpfosten und -latten einen Fahrradständer zu bauen. Die überbaubaren Flächen wurden durch Baugrenzen definiert und eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgelegt.

Die ausgearbeiteten Festsetzungen und Angaben bezüglich des Plangebiets sind die folgenden (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Festsetzungen und Angaben über den Standort sowie Art und Umfang des geplanten Vorhabens

	Angaben	
Festsetzungen	<p>Art und Maß der baulichen Nutzung sind gemäß der planungsrechtlichen Festsetzungen § 9 (1) BauGB und §§ 1 - 21a Baunutzungsverordnung (BaunVO) und gem. § 3 (2) 4 Straßengesetz Baden-Württemberg festgesetzt:</p> <p>Zulässig ist ein Gebäude zur Nutzung als Weinausschank. Es wurde eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgelegt.</p>	
Standort	<p>Das Plangebiet liegt etwa 1 km südlich von Cleebrohn in einem Weinanbaugebiet. Der geplante Weinausschank befindet sich im Westen direkt an einem asphaltierten Weg. Noch weiter westlich schließt sich daran ein Wanderparkplatz an. Im Westen und Süden ist in mittlerer Entfernung zudem ein Waldgebiet.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über bestehende Wege.</p>	
Art und Umfang	Geltungsbereich	ca. 832 m²
	Abstell-/Lagerfläche	ca. 63 m²
	Fläche für Fahrräder	ca. 28 m²
	Weinausschank (Baufenster)	ca. 411 m²
	Grünfläche	ca. 330 m²

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

In der nachfolgenden Tabelle sind die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, festgelegten Ziele des Umweltschutzes aufgelistet.

Tab. 2: Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze und Fachpläne	Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der Planaufstellung
<p>BBodSchG (1998) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz in Verbindung mit</p> <p>BBodSchV (1999) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung</p>	<p>Ziel ist die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so wie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen.</p> <p>Die Bodenversiegelung wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan auf ein Mindestmaß reduziert.</p>
<p>BImSchG (2013) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit</p> <p>TA Luft (2002) Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) und</p> <p>TA Lärm (1998) Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)</p>	<p>Ziel ist der Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Dabei steht die Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft im Mittelpunkt, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.</p> <p>Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sind durch den ordnungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten. Insofern ist der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen Rechnung getragen. Ein hohes Schutzniveau für die Umwelt ist sichergestellt. Eine kurzzeitige Beeinträchtigung von Besuchern des Weinausschanks (insbesondere auf der Terrassenfläche) durch potenziell abdriftende Pestizide aus dem Weinbau kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Sehr geringfügig erhöhte Lärmemissionen durch das Vorhaben sind nur im Rahmen von Veranstaltungen zu erwarten.</p>
<p>BNatSchG (2009) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit</p> <p>NatSchG (2015) Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft</p>	<p>Ziel ist der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft sowie der Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope. Sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, die Minimierung und den Ausgleich über das Verfahren des Baugesetzbuchs zu entscheiden.</p> <p>Im Plangebiet wurden Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation festgesetzt. Zusätzlich sind externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p>

<p>Richtlinie 92/43/EWG (2013) Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union</p> <p>Richtlinie 2009/147/EG (2009) Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union</p>	<p>Das Plangebiet liegt innerhalb FFH-Gebiets Nr. 7018341 „Stromberg“.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets Nr. 6919441 „Stromberg“.</p>
<p>WHG (2009) Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 in Verbindung mit</p> <p>WG BW (2013) Wassergesetz für Baden-Württemberg</p>	<p>Ziel ist, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet Bönningheim (Quelle Tripsdrill, WSG-Nr. 125018).</p> <p>Östlich des Plangebiets entspringt der Ensbach, der in den Baumbach mündet. Im westlich gelegenen Wald fließt die Pfefferklinge. Die Gewässer werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p> <p>Oberflächenwasser wird ortsnah dezentral über die belebte Bodenschicht versickert.</p>
<p>Regionalplan Region Heilbronn-Franken (2020)</p> <p>Regionalverband Heilbronn-Ranken</p>	<p>Im Regionalplan Heilbronn-Franken liegt das Plangebiet im Regionalen Grünzug „Zabergäu“ und im Naturpark Stromberg-Heuchelberg (Schutzgebiets-Nr. 2). Zudem liegt ein Teil des Plangebiets in einem Vorranggebiet für Erholung. Das Landschaftsschutzgebiet „Michaelsberg“ (Schutzgebiets-Nr. 1.25.006) grenzt direkt nördlich an. Westlich des Plangebiets liegt ein Wald.</p>
<p>Flächennutzungsplan der Stadt Brackenheim (2006) 2. Fortschreibung</p>	<p>Im Flächennutzungsplan (FNP) liegt das Plangebiet in Flächen für den Weinanbau gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB. Auch sind hier das Natura 2000-Gebiet und das Wasserschutzgebiet dargestellt. Gemäß dem FNP liegt das Plangebiet außerdem innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Michaelsberg“ (Schutzgebiets-Nr. 1.25.006). Dies widerspricht der Darstellung des Regionalplans der Region Heilbronn (2020) und der Wege- und Gewässerkarte des Flurneuerungsverfahrens Cleebrohn (Michaelsberg) von 2021.</p>
<p>Flurneueordnung Cleebrohn (Michaelsberg) Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte (genehmigt 01.03.2021)</p>	<p>Gemäß der Wege- und Gewässerkarte grenzt das Plangebiet an das Landschaftsschutzgebiet „Michaelsberg“ (Schutzgebiets-Nr. 1.25.006) an.</p>

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die folgende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden, umfasst gem. Anlage 1 BauGB Angaben zu:

1. **Bestandsaufnahme** der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
2. **Prognose** über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
3. geplante **Maßnahmen** zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
4. in Betracht kommende anderweitige **Planungsmöglichkeiten**, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Im Zuge der Bestandsaufnahme wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurden sowohl der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden als auch für das Schutzgut Pflanzen und Tiere bilanziert.

Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB) und Gebiete von *gemeinschaftlicher Bedeutung* werden von der zu betrachtenden Planung tangiert, da der den Weinausschank umfassende Geltungsbereich innerhalb solcher Gebiete liegt (Vogelschutzgebiet Nr. 6919441 „Stromberg“ und FFH-Gebiet Nr. 7018341 „Stromberg“). Darüber hinaus sind bei ordnungsgemäßem Betrieb, mit Ausnahme möglicher kurzzeitiger Beeinträchtigungen auf die geplante Terrassenbewirtung durch potenzielle Pestizideinsätze in den angrenzenden Weinbergen, keine *umweltbezogenen* Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu erwarten.

Die im Folgenden dargestellten Bewertungen bzw. Bilanzierungen erfolgen anhand der einschlägigen Literatur bzw. Bewertungsverfahren.

2.1.1 Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Fläche sowie die Landschaft und das Landschaftsbild und die Naherholung

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Schutzgüter „Boden“, „Pflanzen und Tiere“, „Wasser“, „Luft und Klima“ „Landschaftsbild und Erholung“ und „Fläche“ betrachtet. Die Schutzgüter „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaftsbild und Erholung“ sowie „Fläche“ werden verbal-argumentativ beurteilt. Die Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“ sowie „Boden“ werden anhand vorliegender Daten einer rechnerischen Prüfung unterzogen und das Ergebnis in Ökopunkten dargelegt. Der Umfangsbereich für die Schutzgutbewertung erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans.

2.1.2.1 Schutzgut Boden

Die Bodenbewertung erfolgt auf Grundlage der durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) für diesen Bereich angenommenen Schätzung der Bodenfunktionen für landwirtschaftliche Nutzflächen. Als Bewertungsgrundlage wurde das Heft "Bodenschutz 23" von 2010 - "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" sowie "Bodenschutz 24" von 2012 - "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) sowie das Verfahren zur Bodenbewertung im Rahmen der Ökokontoverordnung (ÖKVO) herangezogen. Das Plangebiet liegt zu 100 % im Bereich der bodenkundlichen Einheit Kalkhaltiger Auftragsboden und Rigosol-Auftragsboden aus Auftragsmaterial (k79).¹

Die Schätzwerte der Bodenfunktionen unter Wald ergeben sich wie folgt:

- Kalkhaltiger Auftragsboden und Rigosol-Auftragsboden aus Auftragsmaterial (k79):

natürliche Bodenfruchtbarkeit = 2,0

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf = 1,0

Filter und Puffer für Schadstoffe = 3,5

Gesamtbewertung der Bodenfunktion = 2,17 (mittel)

Natürlich anstehende Böden sind grundsätzlich ein wertvolles Schutzgut, da diese im Rahmen der Bodenentstehung (Pedogenese) über lange Zeiträume durch komplexe biochemische und physikalische Prozesse entstanden sind und wichtige Funktionen im Wasser-, Nährstoff- und Klimahaushalt erfüllen. Strukturveränderungen von Böden durch Versiegelung, Verlagerung und Abgrabung führen zum teilweisen oder sogar zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen, insbesondere durch Beeinträchtigung oder Zerstörung des humusreichen Oberbodens.

Die unversiegelten Böden befinden sich unter einem Weinberg. Es sind keine Altlasten bekannt. Das Plangebiet liegt gemäß der digitalen Flurbilanz in der Vorrangflur (vgl. Anhang A.1). Da die unbebaute Fläche begrünt werden soll, mindern nur die Fundamente des Ausschanks (inkl. Terrasse und etwaiger Infrastruktur) die Bodenfunktionen in diesen Bereichen.

¹Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB, 2021): Kartenviewer, Bodenkarte 1: 50.000 (GeoLa BK50), Bodenkundliche Einheiten

Für den Zugang zu den Fahrradstellplätzen sowie zur Terrasse wird der nördliche Teil der Grünfläche voraussichtlich von Besuchern des Weinausschanks regelmäßig betreten bzw. mit dem Fahrrad befahren. Durch die dauerhafte regelmäßige Nutzung findet in diesem Bereich eine höhere Bodenverdichtung als durch die bisherige Nutzung statt. Dies stellt eine Beeinträchtigung dar und wird in der Bilanzierung berücksichtigt.

Die Hangneigung in diesem Teilgebiet variiert von 0 bis 10°.² Die Erosionsgefährdung wird in als hoch (3,0 bis $6,0\text{ t/ha/a}$) eingestuft.³ Auf den Nachbarflächen ist die Gefährdung durch Wassererosion nicht bewertet bzw. in Hangbereichen mittel bis sehr hoch. Einflussgrößen für die Erosionsanfälligkeit eines Bodens bestimmen generell Parameter wie die Bodenart, der Humusgehalt, der Grad der Vegetationsbedeckung, Hanglänge und -neigung, sowie die Nutzungsart. Durch den Eingriff werden mittelwertige Böden in Anspruch genommen. Der vollständige Versiegelungsgrad steigt im Bebauungsplan von 0 % auf ca. 11 %. In diesen Bereichen gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren. Auf den verbleibenden Flächen bleiben die Bodenfunktionen vollständig erhalten und ermöglichen Pflanzenwachstum. Mit betriebsbedingten Auswirkungen, die den Boden dauerhaft und erheblich beeinträchtigen, ist nicht zu rechnen.

Im Rahmen der baulichen Tätigkeiten wird der Boden innerhalb des Geltungsbereiches voraussichtlich vorübergehend befahren. Zur Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird auf das Kapitel 2.1.4 verwiesen. Die nicht bebauten bzw. überformten Flächen sind zur Minimierung baubedingter Bodenverdichtungen nach Abschluss der Bautätigkeiten fachgerecht zu rekultivieren, so dass erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Beeinträchtigungen des Bodens durch auslaufende Schadstoffe (Öle, Schmierstoffe, Treibstoffe u.a.) sind bei sachgerechter Wartung von Geräten und Maschinen sowie der Einhaltung sämtlicher Vorschriften und Richtlinien in der Regel ausgeschlossen. Sollte Bodenabtrag erfolgen, ist dieser schonend und unter sorgfältiger Trennung von Ober- und Unterboden durchzuführen; die einschlägigen Gesetze (BBodSchG) und Regelungen (DIN 18300, 18915, 19731) sind zu berücksichtigen. Der anfallende Bodenaushub von Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB wiederzuverwenden. Ein Überschuss aus Bodenaushub ist zu vermeiden (§ 1a Abs. 2 BauGB und § 10 Nr. 3 Landesbauordnung für Baden-Württemberg). Der bereits ausgehobene Boden ist, wenn noch vorhanden ebenso zu verwenden. Bodennieten sind so anzulegen, dass der Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 Bundesbodenschutzgesetz gewährleistet ist. Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz ist für das Plangebiet kein Bodenschutzkonzept erforderlich, da die Einwirkfläche unter 0,5 ha auf das Schutzgut Boden beträgt.

Im Folgenden wird das Plangebiet anhand der bodenkundlichen Einheiten charakterisiert und im Hinblick auf die einzelnen Bodenfunktionen bezüglich des aktuellen Bestands und des zu erwartenden Zustands nach Umsetzung der Planung nach der Arbeitshilfe "Bodenschutz 24"⁴ bewertet. Im Geltungsbereich ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.

² LGRB (2021): Kartenviewer, Reliefparameter: Hangneigung

³ LGRB (2021), Bodenerosion: Mittlerer langjähriger Bodenabtrag, berechnet mit der ABAG

⁴ LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. „Bodenschutz 24“

Zur Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird auf das Kapitel 2.1.4 verwiesen. Die Beeinträchtigung der restlichen Bodenfunktionen durch das Bauvorhaben wird als mittel bis hoch bewertet.

Die Bewertung des Bodens im Planungsgebiet bzgl. des aktuellen Bestands und des zu erwartenden Zustands nach Umsetzung der Planung ist in Tabelle 3 und 4 dargestellt.

Tab. 3: Bewertung für das Schutzgut Boden – Bestand

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, FP - Filter und Puffer für Schadstoffe, WS - Wertstufe, ÖP – Ökopunkte

Bewertungsklassen 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

* Die Umrechnung der Wertstufen (WS) von Böden in Ökopunkte pro m² erfolgt durch Multiplikation der Wertstufen mit dem Faktor 4.

Bodenkundliche Einheit	Nutzung im Bestand	Fläche m ²	Bewertung der Bodenfunktion				Ökopunkte	
			nB	AiW	FP	WS	ÖP*/m ²	ÖP gesamt
k79	Mehrjährige Sonderkultur (Weinberg)	832	2	1	3,5	2,17	4	7.222
Summe		832						7.222

Tab. 4: Bewertung für das Schutzgut Boden – Planung

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, FP - Filter und Puffer für Schadstoffe, WS - Wertstufe, ÖP – Ökopunkte

Bewertungsklassen 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

* Die Umrechnung der Wertstufen (WS) von Böden in Ökopunkte pro m² erfolgt durch Multiplikation der Wertstufen mit dem Faktor 4.

¹ Herabwertung der Bodenfruchtbarkeit und Pufferfunktion, da mit einer betriebsbedingten Verdichtung des Bodens zu rechnen ist

² Herabwertung des Ausgleichskörpers und der Bodenfruchtbarkeit da die Überdachung Regen und Sonne abhält

³ Herabwertung des Ausgleichskörpers und der Bodenfruchtbarkeit da die Terrasse Sonne abhält

⁴ Schotterflächen bieten Bodenfunktionen in geringem Umfang

Bodenkundliche Einheit	Nutzung in der Planung		Fläche m ²	Bewertung der Bodenfunktion				Ökopunkte	
				nB	AiW	FP	WS	ÖP*/m ²	ÖP gesamt
k79	Grünfläche		205	2	1	3,5	2,17	4	1.779
	Fahrradstellplatz, Grünfläche im nördlichen Teilbereich	1	153	1	1	2,5	1,50	4	918
	Überdachte Fläche über aufgeständerter Gebäudefläche	2	229	0	0,5	3,5	1,33	4	1.218
	Wasserdurchlässiger Flächenbelag (aufgeständert)	3	90	0	1	3,5	1,50	4	540
	Schotter	4	63	0	0,5	0,5	0,33	4	83
	Vollständig versiegelte Fläche		92	0	0	0	0,00	4	0
Summe			832						4.538

Tab. 5: Gesamtbilanz des Schutzguts Boden

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bestand	-7.222
Planung	4.538
Bilanz	-2.684

Nach der Umsetzung der Planung entsteht für das Schutzgut Boden im Plangebiet ein **Verlust von 2.6842 Ökopunkten (vgl. Tab. 5)**. Die Kompensation erfolgt schutzgutübergreifend in der Gesamtbilanz mit dem Schutzgut Pflanzen und Tiere.

2.1.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet liegt südlich von Cleebronn in einem Weinanbaugebiet. Es grenzt östlich und südlich an einen Weinberg an. Westlich und nördlich befindet sich eine Straße. Das Plangebiet liegt innerhalb des FFH-Gebiets Stromberg (Schutzgebiets-Nr. 7018341) und des Vogelschutzgebiets Stromberg⁵ (Schutzgebiets-Nr. 7018341). Für das Natura 2000-Gebiet betreffende Bewertungen wird auf die separate Natura 2000-Vorprüfung und Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung verwiesen.⁶ Weiterhin liegt das Plangebiet im Naturpark Stromberg-Heuchelberg (Schutzgebiets-Nr. 2). Das Landschaftsschutzgebiet Michaelsberg (Schutzgebiets-Nr. 1.25.006) grenzt direkt nördlich an. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine geschützten Offenlandbiotope, jedoch liegen südlich und südöstlich des Plangebiets als Offenlandbiotope geschützte Feldhecken und Feldgehölze (Abb. 1). Westlich und südwestlich grenzt Wald an. Das Plangebiet liegt zusätzlich im Regionalen Grünzug „Zabergäu“.⁷ In Regionalen Grünzügen sind die Funktionen „Naturschutz und Landschaftspflege“ sowie „siedlungsnaher Erholung“ zu beachten. Da das Vorhaben die Erholungseignung und den Tourismus stärken soll, steht es den Schutzziele der Schutzgebiete nicht entgegen. Trotz der exponierten Lage des geplanten Weinausschanks wird das Landschaftsbild nur geringfügig verändert, da sich das Gebäude durch das architektonische Design in das Landschaftsbild einfügen soll.

Im näheren Umfeld des Plangebiets befindet sich ein 1.000 m-Suchraum des Biotopverbunds trockener Standorte. Zusätzlich liegen ein Kernraum und eine Kernfläche mittlerer Standorte in der Nähe (Abb. 2). Nach § 22 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) in Verbindung mit § 21 BNatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Im Rahmen des Fachplans zum landesweiten Biotopverbund gilt es primär, vorhandene Kernflächen und Kernräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Suchräume bilden die übergeordnete Raumkulisse, in der Verbindungsflächen und -elemente gesichert, optimiert oder ggf. neu entwickelt werden sollen, um die Verbundraumfunktionen zu stärken. Zudem ist der Biotopverbund nach § 22 Absatz 4 NatSchG im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind gemäß § 21 Absatz 4 BNatSchG durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern. Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Biotopverbunds.

⁵ Aus Gründen der Übersichtlichkeit in Abb. 2 nicht dargestellt

⁶ roosplan (2022): Natura 2000-Vorprüfung; roosplan (2023): Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

⁷ Regionalplan Region Heilbronn-Franken (2006), Regionalverband Heilbronn-Franken



Abb. 1: Schutzgebiete (Plangebiet = rote Umrandung); Aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht in dieser Karte dargestellt ist das Vogelschutzgebiet „Stromberg“, welches in diesem Ausschnitt aber vollständig mit dem FFH-Gebiet „Stromberg“ übereinstimmt. Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW, Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

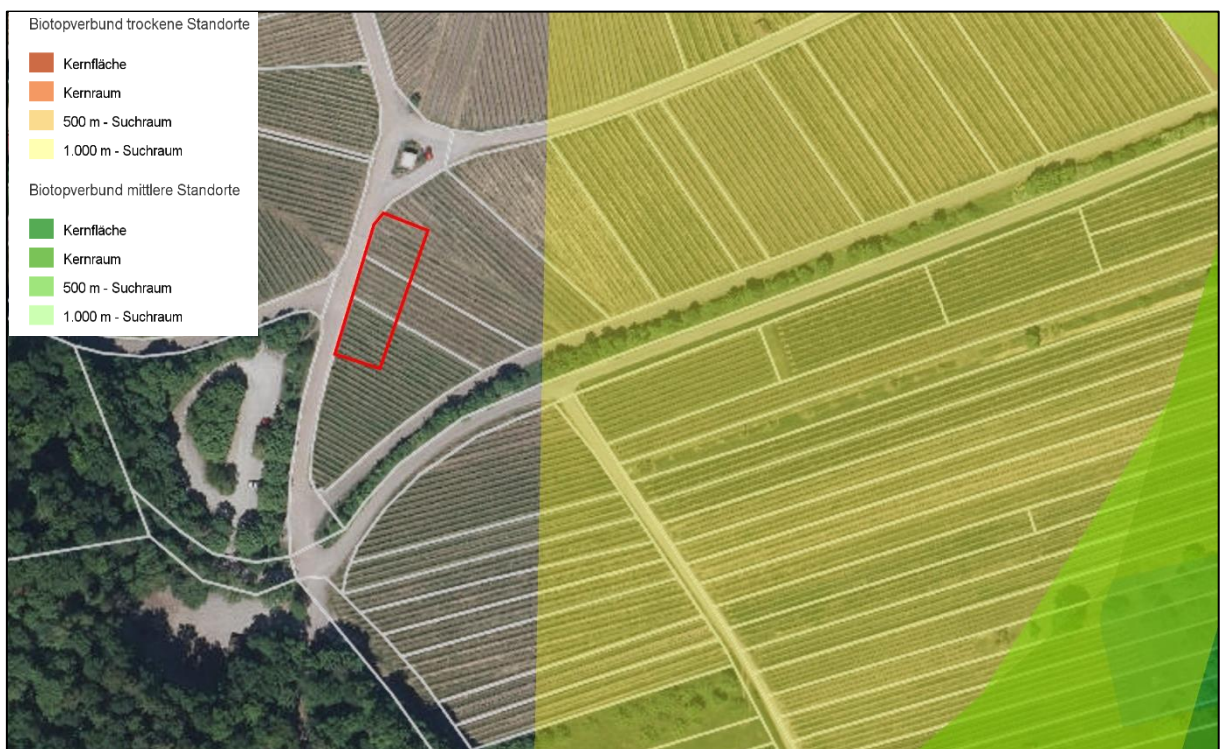


Abb. 2: Landesweiter Biotopverbund trockenerer und mittlerer Standorte (2020), (Plangebiet = rote Umrandung); Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW, Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Generell ist der im Plangebiet vorhandene Biototyp gegenüber einer Überbauung wenig empfindlich, da es sich um Rebbestockung handelt. Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme ist demnach nur ein geringwertiger Biototyp betroffen. Betriebsbedingt ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten, welches eine störende Wirkung auf in der Umgebung lebende Tiergruppen haben kann.⁸ Bezüglich des Schutzguts Pflanzen und Tiere erfolgt eine Bilanzierung der Biotopstrukturen (Eingriff vs. Ausgleich) auf Grundlage der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO 2010). Zur Bewertung der Umweltauswirkungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde der Biotopbestand bewertet und anschließend der Planung gegenübergestellt (vgl. Tab. 6 und 7). Die Biototypen im Bestand und Planung sind in Anhang A.2 und A.3 dargestellt.

Durch das Vorhaben werden Bereiche eines bestehenden Weinbergs überplant. Dabei soll sich die Neuversiegelung auf Teile des Gebäudes des Weinausschanks beschränken, wobei der Großteil aufgeständert wird, um die Bodenversiegelung zu minimieren.

Tab. 6: Bewertung der Biototypen im Plangebiet – Bestand

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage eigener Begehungen und der Bewertung nach ÖKVO (LUBW, 2010).

Erläuterung: Die Ermittlung der Ökopunkte in den einzelnen Bereichen erfolgt über Multiplikation des ermittelten Biotopwerts mit der Fläche.

¹ Aufgewertet aufgrund Unterwuchs

Biototyp		Grund- Bewertung		Biotop- wert	Fläche		Ökopunkte [ÖP]
Nr.	Bezeichnung	wert	[Faktor]		[Stk]	[m ²]	
37.23	Mehrjährige Sonderkultur (Weinberg)	4	1,4 ¹	6		832	4.992
Summe						832	4.992

⁸ Roosplan (2022): Artenschutzrechtliche Prüfung zu Reptilien und der Blauflügeligen Ödlandschrecke und Peter-Christian Quetz, Gutachten Ökologie Ornithologie (2021): Avifaunistisches Gutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Tab. 7: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet – Planung

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage eigener Begehungen und der Bewertung nach ÖKVO (LUBW, 2010).

Erläuterung: Die Ermittlung der Ökopunkte in den einzelnen Bereichen erfolgt über Multiplikation des ermittelten Biotopwerts mit der Fläche.

¹ Fläche unterhalb des aufgeständerten Gebäudes

² Fahrradstellplätze

Biotoptyp		Grund- Bewertung			Fläche		Ökopunkte [ÖP]
Nr.	Bezeichnung	wert	[Faktor]	wert	[Stk]	[m ²]	
21.60	Rohbodenfläche	4	1 ¹	4		319	1.276
33.80	Trittpflanzenbestand	4	1	4		330	1.320
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	1	1		92	92
60.23	Schotter	2	1	2		63	126
60.25	Grasweg	6	1 ²	6		28	0
Summe						832	2.814

Nach Umsetzung der Planung entsteht somit für das Schutzgut Pflanzen und Tiere im Plangebiet ein Verlust von **2.178 ÖP** (vgl. Tab. 8).

Tab. 8: Gesamtbilanz des Schutzguts Pflanzen und Tiere

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bestand	-4.992
Planung	2.814
Bilanz	-2.178

Tab. 9: Gesamtbilanz der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bodenbilanz	-2.684
Biotopbilanz	-2.178
Bilanz nach der Planung	-4.862

In der Gesamtbilanz der Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere entsteht durch die Planung ein **Verlust von 4.862 ÖP** (vgl. Tab. 9). Der Ausgleich kann nicht innerhalb des Plangebiets erfolgen und hat aus diesem Grund extern zu erfolgen (vgl. Kapitel 2.1.2.2.1).

2.1.2.2.1 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Nahrungstreifen für die Zaunammer

Gemäß den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist vorgesehen, auf dem dem gemeindeeigenen Flst.-Nr. 5852 westlich neben dem auf Flst.-Nr. 5871 liegenden Weinberg einen 1,5 m breiter und 20 m langer Streifen aus natürlich wachsenden Wildkräutern zu entwickeln. Dieser soll Tieren als Nahrungsquelle dienen. Die fachlichen Vorgaben für die Pflege dieser Maßnahmen sind im Fachbeitrag „Avifaunistisches Gutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“⁹ enthalten und zu beachten. **Durch die Herstellung des Nahrungstreifens können 390 Ökopunkte generiert werden (vgl. Tab. 10).**

Tab. 10: Bewertung der Biotoptypen der externen Ausgleichsmaßnahmen - Bestand

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage eigener Begehungen und der Bewertung nach ÖKVO (LUBW, 2010). Erläuterung: Die Ermittlung der Ökopunkte in den einzelnen Bereichen erfolgt über Multiplikation des ermittelten Biotopwerts mit der Fläche.

Biototyp Nr.	Bezeichnung	B	Grund- Bewertung			Fläche		Ökopunkte [ÖP]
			wert	[Faktor]		[Stk]	[m ²]	
37.23	Mehrjährige Sonderkultur (Weinberg)	B	4	1,4 ²	6		30	-180
35.12	mesophytische Saumvegetation	P	19	1	19		30	570
Summe								390

Pflanzung von Obstbäumen auf Flst.-Nr. 1644 (Gemarkung Cleebromm)

Zur Förderung lokaler Vogel- und Insektenarten ist die Pflanzung von **10 hochstämmigen**

⁹ Peter-Christian Quetz, Gutachten Ökologie Ornithologie (2021): Avifaunistisches Gutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Obstbäumen auf dem Flst.-Nr. 1644 vorgesehen. Das Grundstück besitzt Ackerstatus, wurde aber vor mehreren Jahren stillgelegt, so dass sich eine artenarme Grünlandflora entwickelt hat.

Für die Einzelbaumpflanzgebote der Planung wird auch in Hinblick auf die wuchsmindernden Auswirkungen des Klimawandels auf Jungbäume ein durchschnittlicher Stammumfang von 75 cm angenommen. Dieser ergibt sich durch die Annahme, dass man für einen Baum, mit einem Stammumfang von 20 cm zum Pflanzzeitpunkt, innerhalb von 25 Jahren einen Zuwachs von 55 cm Stammumfang prognostiziert. Zur Berechnung der Ökopunkte für jeden Einzelbaum wird anschließend dessen Biotopwert mit seinem Stammumfang multipliziert.

$$10 \times (75 \text{ cm} \times 6 \text{ Ökopunkte / cm}) = 4.500 \text{ Ökopunkte}$$

Für die Pflanzung von 10 Obstbäumen können somit insgesamt 4.500 Ökopunkte generiert werden.

Herstellung

Pflanzung von 10 **hochstämmigen**, auf Sämlingsunterlagen gezogene Obstbäumen (min. 1,80 m) nach den empfohlenen Sorten des LEV und Landratsamt Heilbronn In einem Abstand von 15 m zueinander. Apfelbäume sollten dominieren, Kirsch- und Birnbäume folgen, Zwetschgen, Mirabellen oder anderes Steinobst gering vertreten sein, vereinzelt können Wildobstarten (z. B. Speierling) gepflanzt werden. Die Herkunft der Pflanzen ist nachzuweisen. Ist keine Verwendung des Obsts geplant, empfiehlt sich die Pflanzung von Wildobst. Die fachgerechte Pflanzung erfolgt idealerweise im Herbst bei gleichzeitigem Pflanzschnitt. Darüber hinaus ist eine Anwuchsbewässerung durchzuführen und eine Installation einer 3-beinigen Anwuchshilfe aus Baumpfählen mit Riegelverbindung und einer Baumanbindung aus Kokosstrick vorzunehmen. Zur Sicherung vor Wühlmausschäden ist der Wurzelballen in ein nicht verzinktes Drahtgeflecht einzuschlagen. Am Stamm ist ein Verdunstungsschutz aus Schilfrohmatten anzubringen.

Pflegemaßnahmen

Die Baumscheiben der Neupflanzungen sind freizustellen, damit sich die Bäume gegen Gräser und Unkräuter als Konkurrenten durchsetzen können. Die Freistellung erfolgt mindestens zweimal im Jahr oberflächlich durch Aufhacken oder Fräsen. Das Unkraut und Gras wird dabei flach untergearbeitet. In den ersten zwei Jahren müssen die Bäume bei Bedarf gewässert werden. Im 2. und 3. Standjahr ist die Baumscheibe entsprechend der Kronenentwicklung in einem größeren Radius zu bearbeiten. Eine Düngergabe zum Austrieb (März/April) verbessert die Triebleistung und die Verzweigung. Durch ein Abdecken der Baumscheibe mit Grassmulch wird Unkrautwuchs verhindert. Ab dem 4. Standjahr kann im Bereich der Bäume gemulcht werden, um einen Nährstoffkreislauf zu entwickeln, aus dem sich die Bäume versorgen können. Dadurch wird langfristig ein Humus-Überschuss erzeugt, das Bodenleben und die Bodenstruktur gefördert sowie der Wasserverlust in Trockenzeiten begrenzt. In den ersten zehn Jahren sind Erziehungsschnitte erforderlich, bis die Krone aufgebaut und entwickelt ist. Nach Abschluss der Entwicklungspflege sind Erhaltungsschnitte alle 2 bis 5 Jahre erforderlich. Die Erhaltungsschnitte gelten nicht für Wildformen

Gesamtbilanz

Durch die Pflanzung von Obstbäumen und die Herstellung eines Nahrungsstreifens für die Zaunammer können insgesamt **4.890 Ökopunkte** generiert werden. Damit kann der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden (vgl. Tab. 11).

Tab. 11: Gesamtbilanz

Bewertungssituation	Ökopunkte
Weinausschank	-4.862
Ausgleichsmaßnahme Flst.-Nr. 5852	390
Ausgleichsmaßnahme Flst.-Nr. 1644	4.500
Bilanz	28

2.1.2.2.2 Artenschutz

Für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange wird auf das separate avifaunistische Gutachten¹⁰ und auf die separate artenschutzrechtliche Prüfung zur Blauflügeligen Ödlandschrecke und zu Reptilien¹¹ verwiesen. Zum Schutz der Artengruppe Vögel sind insbesondere Vorgaben für die geplanten Fensterfronten des Weinausschanks zwingend zu beachten. Eine Darstellung der für das FFH- und Vogelschutzgebiet relevanten Arten findet sich in der Natura 2000-Vorprüfung und der Verträglichkeitsprüfung.¹² Als Ausgleichsmaßnahme für die anzunehmenden baubedingten Störungen durch die Baustelle bzw. den Baustellenverkehr sowie mögliche betrieb- und nutzungsbedingte Störungen durch steigende Besucherzahlen und zunehmenden Verkehr sind vorsorglich Maßnahmen zur Optimierung der Habitatbedingungen vor allem für die Zaunammer, die aber auch für die anderen heckenbrütenden Vogelarten der Roten Liste/Vorwarnliste sinnvoll sind, durchzuführen. Die Biotopaufwertung betrifft einerseits die Anlage von Hecken, in denen sich Zaunammern am häufigsten aufhalten, andererseits strukturreiche, vielfältige offene Stellen innerhalb und in den Randbereichen der Rebflächen, die zur Nahrungssuche genutzt werden. Zum Ausgleich werden auf dem Flst.-Nr. 5971 die bestehenden Heckenstrukturen ergänzt und auf dem Flst.-Nr. 5852 ein 20 m langer und 1,5 m breiter Nahrungsstreifen angelegt.

2.1.2.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Das Plangebiet befindet sich in Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Bönningheim (Quelle Tripsdrill, WSG-Nr. 125018).

Grundwasserableitungen - auch über das öffentliche Abwassernetz - sind gemäß Bebau-

¹⁰ Peter-Christian Quetz, Gutachten Ökologie Ornithologie (2021): Avifaunistisches Gutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

¹¹ Roosplan (2022): Artenschutzrechtliche Prüfung zu Reptilien und der Blauflügeligen Ödlandschrecke

¹² Roosplan (2022): Natura 2000-Vorprüfung; Rosspan (2023): Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

ungsplan unzulässig, weswegen Oberflächenwasser ortsnah dezentral über die belebte Bodenschicht versickert wird. Östlich des Plangebiets entspringt der Ensbach, der in den Baumbach mündet. Im westlich gelegenen Wald fließt die Pfefferklinge. Die Gewässer werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es besteht keine erhöhte Hochwassergefahr im Plangebiet.¹³ **Die Beeinträchtigung des Schutzguts kann als unerheblich bewertet werden.**

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich in der anthropogen gebildeten hydrogeologischen Einheit. Diese ist als Grundwasserleiter geprägt von einer Deckschicht mit stark wechselnder Porendurchlässigkeit, weswegen sich keine genauen Aussagen über die Ergiebigkeit treffen lassen.¹⁴ Die übergeordnete geologische Einheit ist der Mittelkeuper.¹⁵ Insgesamt weist das Gestein eine geringe mittlere horizontale Gebirgsdurchlässigkeit auf.¹⁶

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu vollständigen Versiegelungen, deren Umfang nicht vermeidbar ist. Durch die Versiegelungen wird das Versickerungs- und Verdunstungspotenzial der natürlichen Böden unterbrochen. Die Grundwasserneubildung wird dauerhaft reduziert, der Oberflächenabfluss wird erhöht.

Im Rahmen der Planung erfolgt voraussichtlich kein direkter Eingriff in das Grundwasser. Da keine Bodenuntersuchungen vorliegen, kann allerdings keine abschließende Bewertung gemacht werden. Durch die Versiegelung kommt es zu einer Verminderung bzw. einem Verlust der Grundwasserneubildung. Der Eingriff in das Grundwasser durch Bodenversiegelung kann aber aufgrund der geringen Fläche als gering bewertet werden und wird in der Bewertung des Schutzguts Boden (Ausgleichskörper im Wasserkreislauf) bereits berücksichtigt.

Während der baulichen Tätigkeiten sind Beeinträchtigungen des Grundwassers durch auslaufende Schadstoffe (Öle, Schmierstoffe, Treibstoffe u.a.) nie auszuschließen. Durch den fachgerechten Umgang mit Treibstoffen, Öl und Schmierstoffen, die regelmäßige Wartung von Maschinen während der Bauphase und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Gesetze kann eine Beeinträchtigung des Grundwassers vermieden werden.

Insgesamt kann der Eingriff in das Schutzgut Grundwasser durch das Vorhaben als gering bewertet werden.

2.1.2.4 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet lässt sich aufgrund der vorliegenden Topografie als Freiland-Klimatop bewerten. Dieses zeichnet sich durch Windoffenheit und einen ungestörten, stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte sowie eine starke Frisch-/Kaltluftproduktion aus. Durch das Vorhaben entsteht keine Barriere, die den bodennahen Luftaustausch behindert

¹³ Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2022), Daten- und Kartendienst der LUBW

¹⁴ Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2021): LGRB-Kartenviewer - Grundwasserleitertyp 1:50 000 (GeoLa-HK50), Ergiebigkeit der hydrogeologischen Einheiten ohne Deckschichten 1:50 000 (GeoLa-BK50), <https://maps.lgrb-bw.de/> [abgerufen am 07.12.2022]

¹⁵ Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2021): LGRB-Kartenviewer - Hydrogeologische Karte 1:50 000 (GeoLa-HK50), <https://maps.lgrb-bw.de/> [abgerufen am 07.12.2022]

¹⁶ Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2021): LGRB-Kartenviewer - Grundwasserleitertyp 1:50 000 (GeoLa-HK50), Ergiebigkeit der hydrogeologischen Einheiten ohne Deckschichten 1:50 000 (GeoLa-BK50), <https://maps.lgrb-bw.de/> [abgerufen am 07.12.2022]

bzw. die Durchlüftung der Region beeinträchtigt. Entstehende Frisch- und Kaltluft kann aufgrund der geplanten Bebauung dennoch aus dem Plangebiet abfließen.

Unter Verwendung des landesweiten Emissionskatasters 2016 der LUBW sowie unter Berücksichtigung von gemessenen Immissionsdaten wurde auf Grundlage der Immissionsvorbelastungen für das Jahr 2025 eine mittlere Feinstaubbelastung (PM_{2,5}) von 8,13 µg/m³, eine mittlere Feinstaubbelastung (PM₁₀) von 12 µg/m³, eine mittlere NO₂-Belastung von 9 µg/m³, eine mittlere NH₃-Belastung 0,96 µg/m³ und eine mittlere Ozonbelastung von 55 µg/m³ prognostiziert.¹⁷ Alle Messwerte stellen eine mittlere bis niedrige Belastung dar. Eine erhebliche Erhöhung ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Während der baulichen Tätigkeiten sind keine klimatischen Auswirkungen zu erwarten. Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf Flächen die dauerhaft überbaut werden und so gesehen den anlagebedingten Beeinträchtigungen zugeordnet werden. Die Belastung der Luft durch Staubentwicklung kann in Zeiten extremer Trockenheit zu Beeinträchtigungen führen. Um dies zu vermeiden, können Fahrwege und Bauflächen befeuchtet werden, wobei die Belange des Boden- und Wasserschutzes zu beachten sind.

Eine geringfügig erhöhte Schadstoffbelastung, bedingt durch Zu- und Abfahrtsverkehr ist zu erwarten. Der Verkehr durch Kfz wird sich voraussichtlich geringfügig erhöhen da der Weinausschank eine touristische Attraktion darstellen soll. Ebenfalls ist es möglich, dass es durch den Abzug der Küche zu einer geringfügig erhöhten Geruchsbelastung kommt. Die Lage in Waldnähe wird jedoch zu einer guten Durchlüftung beitragen und etwaig entstehende Kfz-Emissionen oder Abluft aus dem Abzug abmildern.

Insgesamt ist somit von einer keiner negativen Auswirkung auf das Siedlungsklima Cleebronns auszugehen, auch nicht im Zusammenhang mit etwaigen Folgen des Klimawandels. Zusätzliche Versiegelungen von Flächen und die Neuanlage von Bauwerken können zu einer geringfügig erhöhten Wärmebelastung führen. Für etwaige gesundheitliche Risiken für den Menschen wird zusätzlich auf Kapitel 2.1.3 verwiesen.

2.1.2.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild ist durch Weinbau und im Umfeld westlich durch Wald geprägt. Durch die baulichen Tätigkeiten wird die Landschaft vorübergehend visuell gestört und beeinträchtigt. Über den Geltungsbereich hinaus sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten. Das Gebäude wird landschaftsgerecht optisch eingebunden. Insgesamt wird das Landschaftsbild dauerhaft aber nur geringfügig verändert.

Die Lärmbelastung wird durch den Bau des Weinausschanks leicht erhöht. Mit einer Beeinträchtigung von Siedlungsflächen ist nicht zu rechnen. Die Errichtung der Anlage kann daher für Menschen als unerheblich bewertet werden.

Die Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen (Stäube u. ä.) während baulicher Tätigkeiten sind zeitlich begrenzt. Eventuelle Beeinträchtigungen für die umliegenden

¹⁷ Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2022), Daten- und Kartendienst der LUBW

Siedlungsbereiche sind nur vorübergehend. Um Staubbelastungen in extremen Trockenzeiten zu vermeiden bzw. zu mindern, können Fahrwege u.a. befeuchtet werden, wobei die Belange des Boden- und Wasserschutzes zu beachten sind. Anlagebedingt kommt es zu keinen erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen.

Das Plangebiet liegt in einem Vorranggebiet für Erholung.¹⁸ Das Gebiet kann von Fahrradfahrern und Fußgängern genutzt sowie mit dem Kfz erreicht werden. Eine geringe Zunahme des motorisierten Verkehrs ist wahrscheinlich. Insgesamt wird die Erholungseignung des Gebiets aber nicht beeinträchtigt, da bereits jetzt ein Wanderparkplatz westlich des Plangebiets vorhanden ist und der Weinausschank die Attraktivität der Region für Naherholung steigern soll. Zudem wird ein Großteil der umliegenden Flächen landwirtschaftlich für Weinanbau genutzt.

Insgesamt ist mit einer geringen Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaftsbild und Erholung zu rechnen.

2.1.2.6 Schutzgut Fläche

Fläche ist eine begrenzte Ressource, die starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt ist. Ausgangspunkt für die Betrachtung des Schutzguts Fläche in der Umweltprüfung ist die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Aus der zunehmenden Flächeninanspruchnahme können negative Folgewirkungen in ökologischer, aber auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht resultieren. Unverbaute, nicht versiegelte Flächen sind für nahezu alle Umwelt- und Landschaftsfunktionen unentbehrlich. Für wichtige Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen, Grundwasserneubildung, Erholung oder die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Vernetzung sind Freiflächen eine grundlegende Voraussetzung. Die genannten Auswirkungen des Flächenverbrauchs auf Umwelt- und Landschaftsfunktionen wurden in den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung schutzgutbezogen betrachtet. Für das Schutzgut Fläche ist zusätzlich die Betrachtung der Auswirkung der allgemeinen Flächeninanspruchnahme sowie die Auswirkung auf Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung.

Durch die Umsetzung der Planung wird eine derzeit landwirtschaftlich für Weinbau genutzte Fläche dauerhaft in Anspruch genommen. Diese liegt gemäß der digitalen Flurbilanz in der Vorrangflur. Durch die teilweise Versiegelung wird diese Fläche nachhaltig für die landwirtschaftliche Nutzung unbrauchbar gemacht, obwohl Flächen der Vorrangflur „zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind“¹⁹.

Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche in Bezug auf die Landwirtschaft ist somit gegeben. Durch das Vorhaben wird in erster Linie in landwirtschaftlich genutzte Flächen eingegriffen. Insgesamt ist durch die Flächenversiegelung aufgrund des geringen Flächenumfangs von einer geringfügigen Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche auszugehen.

Sowohl bei der Erschließung des Gebiets als auch der eigentlichen Bebauung ist das Baufeld auf ein Minimum zu begrenzen, um unnötige Flächeninanspruchnahme zu vermeiden.

¹⁸ Regionalverband Heilbronn-Franken, Regionalplan (2020): Übersichtskarte 8: Gebiete für Erholung

¹⁹ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Standorteignungskartierung und Bodenbilanz der landwirtschaftlichen Flächen (gültig ab 01.04.2022; Az.: 27-8432.00)

2.1.2 Erhaltungsziel und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Plangebiet liegt innerhalb FFH-Gebiets Nr. 7018341 „Stromberg“ und innerhalb des Vogelschutzgebiets Nr. 6919441 „Stromberg“. Mögliche Auswirkungen auf die art- und lebensraumtypspezifischen Schutzziele werden separat in der Natura 2000-Vorprüfung und Verträglichkeitsprüfung dargestellt.²⁰ Des Weiteren liegt das Plangebiet im Naturpark Stromberg-Heuchelberg (Schutzgebiets-Nr. 2), dessen übergeordneter Schutzzweck die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt ist. Dazu sollen eine nachhaltige Nutzung der Landschaft genauso gefördert werden wie sanfter Tourismus, Umweltbildung und die Regionalentwicklung. Die Förderung eines erhöhten Verkehrsaufkommens kann dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Zusätzlich grenzt das Plangebiet gemäß dem Regionalplan Heilbronn, der Flurneuordnung Clebronn und dem Daten- und Kartendienst der LUBW (UDO) direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Michaelsberg“ (Schutzgebiets-Nr. 1.25.006) an. Im Flächennutzungsplan wird dagegen dargestellt, dass das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegt. Es wird angenommen, dass der aktuellere Regionalplan und die Flurneuordnung den Umfang des Landschaftsschutzgebiets korrekt abbilden und Belange des LSG nicht negativ von dem Vorhaben beeinflusst werden.

Das Plangebiet befindet sich in der weiteren Schutzzone (Schutzzone III) des Wasserschutzgebiets Bönningheim (Quelle Tripsdrill, WSG-Nr. 125018). Es ist durch Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ausgeschlossen werden kann.

Tab. 12: Europäische und nationale Schutzgebietskategorien und deren Betroffenheit in punkto Erhaltungsziel und Schutzzweck aufgrund der Planung.

Schutzkategorie	Erhaltungsziel und Schutzzweck betroffen		Begründung
	JA	NEIN	
europäische Schutzgebietskategorien			
Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet)	X		vgl. Natura 2000-Vorprüfung
nationale Schutzgebietskategorien			
Naturschutzgebiet / Naturdenkmal		X	-
Landschaftsschutzgebiet		X	-
Naturpark	X		mögliche Beeinträchtigung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen
Besonders geschützte Tiere und Pflanzen (§ 30-Biotope)		X	-
Wasserschutzgebiete	X		In Schutzzone II sind Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu treffen
Überschwemmungsgebiete		X	-

²⁰ Roosplan (2022): Natura 2000-Vorprüfung; Roosplan (2023): Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

2.1.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Die Auswirkung des Vorhabens auf den Menschen und seine Gesundheit wurden bereits in Teilen bei den Schutzgütern Klima und Luft sowie Landschaft und Erholung beschrieben. Die Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen (Stäube u. ä.) während baulicher Tätigkeiten sind zeitlich begrenzt. Das Plangebiet liegt in keiner von Lärm belasteten Umgebung.²¹ Um Staubbelastungen in extremen Trockenzeiten zu vermeiden bzw. zu mindern, können Fahrwege u.a. befeuchtet werden, wobei die Belange des Boden- und Wasserschutzes zu beachten sind.

Durch die Anlage des Weinausschanks mitsamt Terrassenfläche am Rand einer Weinbaufläche ist nur ein sehr geringer Abstand zu den in Bewirtschaftung stehenden Weinbergen gegeben. Das Landratsamt Heilbronn empfiehlt, einen Abstand von 20 m zu den Rebzeilen einzuhalten.²² Diese Empfehlung geht sogar über die am 20.05.2016 im Bundesanzeiger veröffentlichte Bekanntmachung des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bezüglich der Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hinaus. Gemäß dieser Bekanntmachung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Raumkulturen wie dem Weinanbau ein Mindestabstand von 5 m zu umstehenden Personen einzuhalten. Davon unabhängig kann der mittelspezifisch vorgegebene Mindestabstand allerdings bis zu 20 m betragen. Die horizontale Entfernung von dem Weinausschank zu den bewirtschafteten, außerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Weinbauflächen beträgt ca. 3,3 m im Osten, Norden und Süden. Dadurch können bei potenziellem Pestizideinsatz kurzzeitig Auswirkungen für Personen auf den Außenflächen des Weinausschanks nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt und betriebsbedingt kommt es zu keinen erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen, die eine Auswirkung auf den Menschen und seine Gesundheit haben. Um umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und somit auch Konflikte mit der Landwirtschaft zu vermeiden, wird empfohlen, die geplante Terrasse des Weinausschanks während Tagen von Pestizideinsätzen nicht zu betreten und/oder den Abstand zu der Rebbestockung außerhalb des Eingriffsbereichs zu vergrößern, sodass der Mindestabstand von 5 m eingehalten werden kann. Dies kann dadurch erreicht werden, dass Teile der Rebbestockung entlang der Grenzen des Plangebiets entfernt werden und/oder der Bau des Weinausschanks innerhalb des Baufensters möglichst nah an der Straße im Westen erfolgt. Negative klimatische Veränderungen werden im Plangebiet durch Versiegelung ausschließlich im mikroklimatischen Bereich erwartet. Eine erhöhte Vulnerabilität der Bevölkerung, auch gegenüber Einflüssen des Klimawandels, kann damit ausgeschlossen werden. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Zusammengefasst sind infolge der geplanten Eingriffe bei Nicht-Nutzung der geplanten Terrasse an Tagen mit Pestizideinsatz in den umliegenden Weinbaulagen keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu erwarten.

²¹ Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2021), Daten- und Kartendienst der LUBW

²² Stellungnahme des Landratsamts Heilbronn vom 11.04.2022

2.1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Gemäß dem Textteil des Bebauungsplans können „im Zuge von Bauarbeiten [...] im Plangebiet Funde im Sinne von § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zutage treten, bei denen es sich um meldepflichtige Kulturdenkmale nach § 2 DSchG handelt. Deshalb ist der Beginn der Erdarbeiten der Erschließung einschließlich der Ver- und Entsorgungsleitungen drei Wochen zuvor dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 86 Denkmalpflege, Berlinerstr. 12, 73728 Esslingen schriftlich mitzuteilen. Dem Referat 86 Denkmalpflege ist Gelegenheit zur Beobachtung der Arbeiten zu geben. Sollten Funde und/oder Befunde auftreten, muss die Möglichkeit zur Bergung und Dokumentation eingeräumt werden“.

2.1.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Um Staubbelastungen während der Bauphase in extremen Trockenzeiten zu vermeiden bzw. zu mindern, können Fahrwege u.a. befeuchtet werden, wobei die Belange des Boden- und Wasserschutzes zu beachten sind. Anlage- und betriebsbedingt sind keine erhöhte Lärmemissionen zu erwarten.

Während der Bauphase kommt es zur Erzeugung von bei Bauvorhaben üblichen Mengen an Abfällen. Das anfallende Material wird auf Haufwerken gesammelt und beprobt. Nicht gefährliche Abfälle sind einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist und dies zu keinen Umweltbeeinträchtigungen führt. Andernfalls werden alle Abfälle durch das beauftragte Bauunternehmen fachgerecht entsorgt. Anlagebedingt sind keine Abfälle zu erwarten. Die Art und Menge der betriebsbedingt erzeugten Abfälle können nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Betriebsbedingt wird es voraussichtlich, aber zu zusätzlichen Abfällen und Abwässern kommen, da im Weinausschank eine Bewirtschaftung der Gäste erfolgen soll und dazu eine Küche sowie Toilettenanlagen geplant sind.

2.1.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Nach § 8a Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg ist beim Neubau von Nichtwohngebäuden ab dem 1. Januar 2022 „auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren“.

2.1.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Das Plangebiet ist als Regionaler Grünzug („Zabergäu“) im Regionalplan Heilbronn-Franken gekennzeichnet.²³ Zudem stellt es ein Vorranggebiet für Erholung dar²⁴. In der digitalen Flurbilanz ist das Plangebiet als besonders landbauwürdige Fläche dargestellt, die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten ist.²⁵

²³ Regionalplan Region Heilbronn-Franken (2020), Regionalverband Heilbronn-Franken

²⁴ Übersichtskarte 8: Gebiete für Erholung, Regionalverband Heilbronn-Franken.

²⁵ LEL – Grundlage: ALK, LGL (www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19

2.1.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Solche Gebiete sind nicht betroffen.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen durch die Abhängigkeit der biotischen Schutzgüter (Pflanzen und Tiere) von abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft). Sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind nicht zu erkennen. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Durch die Bebauung werden die Kalt- und Frischluftproduktion und das Landschaftsbild nur geringfügig beeinträchtigt. Die Grundwasserneubildung wird durch den Grad der Bodenversiegelung nur geringfügig beeinträchtigt. Die Eingriffe in den Lebensraum für Pflanzen und Tiere werden durch Maßnahmen im Plangebiet minimiert.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante)

Bei Umsetzung der Planung geht landwirtschaftlich nutzbare Fläche verloren. Es werden Flächen versiegelt. Mögliche Beschädigungen von Kulturgütern sind höchst unwahrscheinlich, können aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Flächen werden als Weinausschank genutzt. Das wirtschaftliche Auskommen der den Weinausschank gemeinsam betreibenden Weinbauern wird dadurch voraussichtlich verbessert. Der Tourismus der Region könnte durch den Weinausschank gestärkt werden oder zumindest erhalten bleiben.

Bei Nicht-Durchführung des Bauvorhabens würden keine Bodenaushübe getätigt, die potenziell vorhandene Kulturgüter schädigen könnten. Die landwirtschaftlichen Flächen blieben erhalten. Es wäre von keiner potenziellen Gefährdung der Personen auf den Außenflächen des Weinausschanks durch Pestizide auszugehen. Es würde keine Erhöhung des Verkehrs- und Besucheraufkommens geben, wodurch keine Störungen der Flora und Fauna erfolgen würden. Eingriffe in weitere Schutzgüter wären ausgeschlossen. Die Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Möglicherweise wird das wirtschaftliche Auskommen der Weinbauern erschwert, da neue Anreize für Besucher fehlen. Der Tourismus in der Region wird nicht gestärkt.

2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Die Nutzung der Außenflächen des Weinausschanks könnte auf Tage ohne Pestizideinsatz in

der näheren Umgebung beschränkt bleiben. Eine im Flächennutzungsplan bereits bestehende Sondergebietsfläche für Weintourismus soll aufgehoben werden (vgl. Begründung des Bebauungsplans).

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

In der nachfolgenden Tabelle sind die Verfahren dargestellt, welche als Untersuchungs- bzw. Planungsgrundlage herangezogen wurden sowie relevante Hinweise in Bezug auf die Zusammenstellung der Ergebnisse.

Tab. 13: Untersuchungs- und Planungsgrundlagen

Grundlagen	Beschreibung
allgemeine Grundlagen	<p>Regionalplan Region Heilbronn-Franken Regionalverband Heilbronn-Franken</p> <p>Flächennutzungsplan der Stadt Brackenheim (2. Fortschreibung, 2006)</p> <p>LGRB-Kartenviewer Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> <p>LUBW Daten- und Kartendienst [UDO] Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg</p> <p>Biotoptypenbewertung Ökokonto-Verordnung ÖKVO (2010), Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO). – vom 19. Dezember 2010.</p> <p>Pflege- und Entwicklungsplan FFH-Gebiet 7018-341 „Stromberg“ mit EU-Vogelschutzgebiet (VSG) 6919-441 „Stromberg“ und VSG 7018-401 „Weiher bei Maulbronn“</p> <p>Bodenbewertung Heft "Bodenschutz 23" von 2010 - "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", sowie "Bodenschutz 24" von 2012 - "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)</p>
ökologische Übersichtbegehungen und Fachbeiträge	<p>Faunistische Kartierungen für die Blauflügelige Ödlandschrecke und die Artgruppe Reptilien roosplan 2022</p> <p>Artenschutzrechtliche Prüfung zu Reptilien und der Blauflügeligen Ödlandschrecke roosplan 2022</p> <p>Natura 2000-Vorprüfung roosplan 2023</p> <p>Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung roosplan 2023</p> <p>Avifaunistische Kartierungen Peter-Christian Quetz, Gutachten Ökologie Ornithologie (2021)</p> <p>Avifaunistisches Gutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Peter-Christian Quetz, Gutachten Ökologie Ornithologie (2021)</p>
sonstige Grundlagen	<p>Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB und örtliche Bauvorschriften „Weinausschank Michaelsberg“</p> <p>Stellungnahmen anlässlich der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 14.03.2022 – 14.04.2022</p>

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings

Nach bisherigem Stand der Untersuchungen ist kein Monitoring erforderlich.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Weingärtner Cleebronn-Güglingen eG, die STORZ Weinkellerei GmbH und die Weingüter Holzwarth und Ranspacher Hof planen die Errichtung eines neuen Weinausschanks an der südwestlichen Flanke des Michaelsbergs. Das Plangebiet liegt ca. einen Kilometer südlich von Cleebronn, wobei der Weinausschank auf einer Teilfläche der Flst.-Nr. 5874, 5875 und 5876 der Gemarkungs-Nr. 885 (Cleebronn) errichtet werden soll. Für dieses Vorhaben wurde seitens der Gemeinde Cleebronn der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Weinausschank Michaelsberg“ aufgestellt. Das einstöckige Gebäude ist mit einer Grundfläche von etwa 370 m² (ca. 379 m² mit Treppen und Zugängen) und einer Sitzplatzanzahl für bis zu 166 Personen geplant. Die überbaubaren Flächen wurden durch Baugrenzen definiert und eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgelegt.

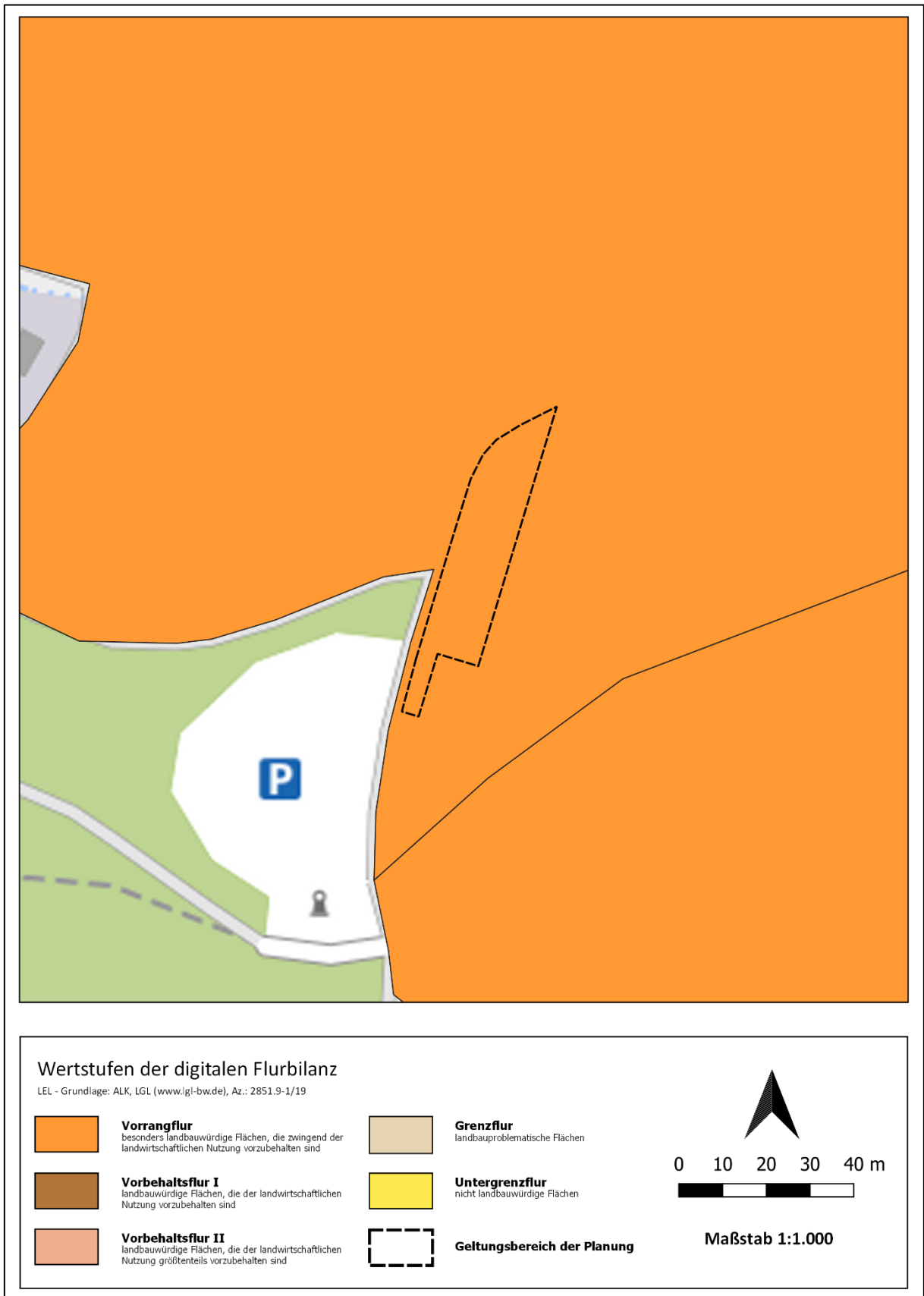
Bei der geplanten Umsetzung des Bebauungsplans finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt. Hierbei handelt es sich um die Überbauung bzw. Veränderung von landwirtschaftlicher Nutzfläche, einhergehend mit Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholung sowie Fläche. Die Umweltauswirkungen in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter sind im Umweltbericht detailliert beschrieben und bewertet. Die Veränderungen treten dabei insbesondere durch die Neuversiegelung von bisher 0 % auf ca. 11 % des Plangebiets und dem damit verbundenen Verlust natürlich gelagerter mittelwertiger Böden. Im Umfeld des Plangebiets wurden mehrere artenschutzrechtlich relevante Brutvogelarten nachgewiesen. Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern, müssen Rodungen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Anlagebedingt kann es durch technische Anlagen, Barrieren oder Fallen zur Schädigung oder Tötung von Tieren kommen. Solche Bodenfallen sind zu vermeiden bzw. angemessen zu sichern. Außerdem sollten Außenbeleuchtungen vermieden bzw. umweltfreundlich installiert und Lichtimmissionen verringert werden. Aufgrund der geplanten großflächigen Fensterfronten muss zur Vermeidung von Vogelschlag geeignetes Vogelschutzglas verwendet werden.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere weist einen Verlust von 4.862 ÖP auf. Das Defizit wird über externe Maßnahmen beglichen. Zur Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit von Menschen, sollte der Zugang zu Außenanlagen des Weinausschanks nur an Tagen ohne Pestizideinsatz in den umliegenden Weinbergen möglich sein.

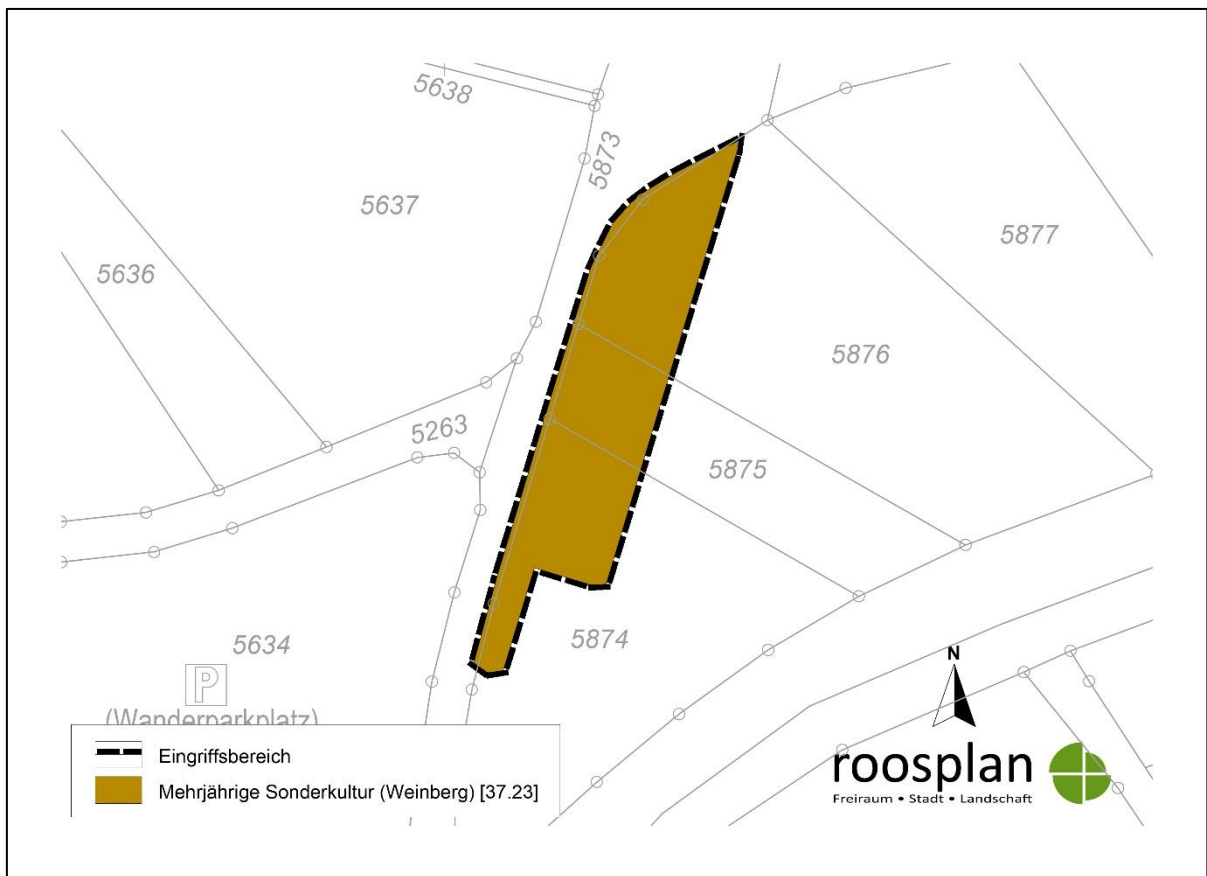
Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich können die Eingriffe in Natur und Landschaft und die damit verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen voraussichtlich ausgeglichen werden.

Anhang

A.1 Flurbilanz



A.2 Biotoptypen Bestand



A.3 Biotoptypen Planung

